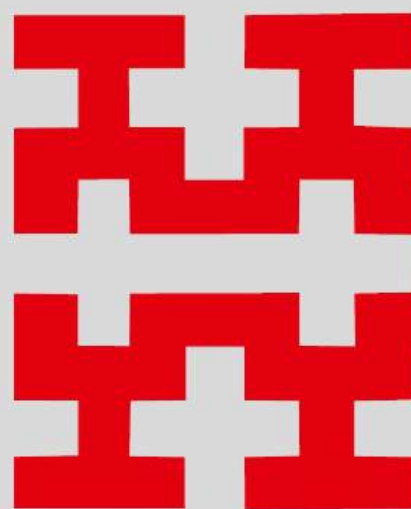




Angebots- und Bedarfsplanung
für die Tagesbetreuung
von Kindern in der
Stadt Soest 2024 / 2025



Kontakt & Information:

**Stadt Soest
Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendhilfe-/Sozialplanung**

**Anke Spiekermann
Am Vreithof 8
59494 Soest**

**Tel. 02921/103-2335
e-mail: a.spiekermann@soest.de**

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen	5
2.1 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege	5
2.2 Inklusive Betreuung von Kindern mit Förderbedarf	7
2.3 Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	11
2.4 Die Gruppenzusammensetzung in den Kindertageseinrichtungen	12
2.5 Der Jugendamtselternbeirat	12
2.6 Die Qualifizierung zum Familienzentrum	13
2.7 Die Öffnungszeiten und die Wahl der Betreuungsstunden in den Kindertageseinrichtungen	14
2.8 Förderung von Investitionen zum Erhalt und Beschaffung von Betreuungsplätzen	19
2.9 Kibiz Änderungen und Umsetzung	19
2.10 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen	21
2.11. Der Rechtsanspruch für Grundschulkinder ab 2026	22
3. Das digitale Verfahren zur Vormerkung eines Betreuungsplatzes	24
4. Der Planungsauftrag	25
5. Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2024/25	26
5.1 Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation	27
5.2 Die Überbelegungen von Gruppen in den Kindertageseinrichtungen	29
6. Die Bedarfsermittlung	31
6.1. Bedarfsberechnung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	34
6.2. Bedarfsberechnung für Kinder unter 3 Jahren	35
7. Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2024/25 in den Wohnbereichen	39
7.1 Soester Innenstadt (Wohnbereich 1)	40
7.2 Soester Osten (Wohnbereich 2)	42
7.3 Soester Südosten (Wohnbereich 3)	43
7.4 Soester Südwesten (Wohnbereich 4)	45
7.5 Soester Westen (Wohnbereich 5)	46
7.6 Soester Norden; Katrop, Meckingsen, Thöningsen (Wohnbereich 6)	48
7.7 Hattrop, Hattropholsen (Wohnbereich 7)	49
7.8 Ostönnen, Enkesen, Röllingsen (Wohnbereich 8)	50
7.9 Ampen, Paradiese, Epsingen Meiningsen (Wohnbereich 9)	51
7.10 Deiringsen (Wohnbereich 10)	52
7.11 Müllingsen, Bergede, Hiddingsen (Wohnbereich 11)	53
8. Die Angebotsplanung in der Kindertagespflege	54
9. Zusammenfassung und Planungsempfehlungen	57
10. Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss	60

Anlagen

1. Einleitung

Mit der jährlich aktualisierten Angebots- und Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern 2024/2025 konkretisiert die Verwaltung ihre Gesamt- und Planungsverantwortung in der Stadt Soest unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Es ist kommunale Pflichtaufgabe, eine entsprechende Planung jährlich vorzuhalten und Voraussetzung, um die jährlichen Fördermittel des Landes zu erhalten.

Die Planung stellt die vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vor, erläutert die prognostizierte Bedarfssituation für das Kindergartenjahr, analysiert die Versorgungssituation für die folgenden Jahre und empfiehlt Maßnahmen, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Die jährliche Planung ist ein notwendiges Instrument, um Bedarfe rechtzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Die Weiterentwicklung und Planung von Betreuungsplätzen sind alternativlos. Familien haben seit 2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr.

Die Geburtenquote in Soest ist 2022 und 2023 deutlich zurückgegangen. Lag die Geburtenquote 2016 in Soest noch bei 485 Geburten reduzierte sie sich 2023 auf 360 Geburten. Dieser Trend bestätigt sich bundesweit. Von Januar bis Oktober 2023 wurden bundesweit 7,4 % weniger Kinder geboren als im gleichen Zeitraum des Jahres 2022.

Bedingt durch die aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie Inflation, steigende Baukosten, fehlende Baufirmen usw. hat sich die Marktsituation im Bauwesen seit 2022 deutlich verändert. Aussagen zur Wohnraumentwicklung in Soest, die noch 2021 galten, sind heute überholt und haben sich deutlich anders entwickelt als angenommen. Vermarktung und Fertigstellung der neu geplanten Wohngebiete stagniert aktuell, so dass 2024 mit weniger Zuzügen von jungen Familien zu rechnen ist als dies prognostiziert wurde.

Die vorliegende Planung bezieht sich mit ihren prognostischen Aussagen auf den Planungszeitraum 2024/2025 bis 2028/29.

Die Entwicklungen seit 2022 zeigen einmal mehr auf, dass sich Prognosen innerhalb eines kurzen Zeitraumes verändern können und die gesamte Bedarfsplanung sich neu auf diese Situation einstellen muss. Die Notwendigkeit der jährlichen Bedarfsplanung ist somit unbedingte Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung in Soest.

Soest im Februar 2024

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches - SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz -.

Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für das örtliche Jugendhilfeangebot.

Das Jugendamt soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Institutionen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus den §§ 22 – 25 SGB VIII.

Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) besteht die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Planung des Kinderbetreuungsangebotes. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Stichtag für die Meldung der benötigten Plätze an das Land ist der 15.3.2024. Die Planung muss einrichtungsbezogen erkennen lassen, welche Platzanzahl, welche Gruppenaufteilung und welcher Betreuungsrahmen konkret vorgesehen ist. Diese Daten sind verbindliche Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung.

2.1 Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagesbetreuung wird in Soest durch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gewährleistet. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gem. § 24 SGB VIII seit dem 01.08.2013 neu geregelt. Danach gilt:

- Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung besteht ein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum U3 Ausbau gab vor, dass bundesweit zunächst ein Platzangebot von 35 %, für NRW von 32 %, für Kinder unter 3 Jahren als bedarfsdeckend gesehen wird. Heute zeigt sich, dass diese Prognose nicht den tatsächlichen Bedarf erfasst hat. Der Bedarf liegt tatsächlich höher, auch in Soest. (vgl. Kapitel 6.2)

Nach geltender Rechtsmeinung ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz der Klageweg der Eltern erfolgreich.

Klageziele können dabei sein:

1. Die Bereitstellung eines Platzes
2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Anspruchs
 - a) Ersatz der Kosten für eine privat finanzierte Betreuung
 - b) Ersatz des Schadens, der wegen der Selbstbetreuung durch Verdienstaussfall entsteht.

Die Erfahrungen in Soest zeigen, dass der vorhandene Platzbestand an U3 Plätzen bisher ausgereicht hat. Eltern, die für ihr unter dreijähriges Kind einen Betreuungsplatz gesucht haben, konnte in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ein Platz vermittelt werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanspruch auch im laufenden Kindergartenjahr gilt und viele der Plätze bereits zu Anfang des Kindergartenjahres vergeben sind. Die Bedarfsplanung hat somit auch für das laufende Kindergartenjahr Betreuungsplätze mit einzuplanen.

Das Anmeldeverhalten der Eltern in den letzten Jahren und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen zeigen, dass Eltern immer früher ein Betreuungsangebot für ihre Kinder wünschen.

Finanzierungsanteile gemäß KiBiz und freiwillige Anteile der Stadt Soest

Mit dem Inkrafttreten der KiBiz-Reform zum 01.08.2020 wurden die Trägeranteile für alle Trägerarten gesenkt. Damit es nicht zu einer Überfinanzierung kommt, hat der Jugendhilfeausschuss am 04.06.2020 eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen der Stadt Soest beschlossen aufgrund einer einvernehmlichen kreiseinheitlichen Vereinbarung mit den konfessionellen Trägern: Für die konfessionellen Träger reduziert sich der freiwillige Zuschuss von vorher 5 % auf 4,5 %. Dennoch reduziert sich der verbleibende Trägeranteil für die kirchlichen Träger aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Zuschusses von vorher 7% auf nun 5,8 %.

Von dieser Regelung ausgenommen sind weiterhin zusätzlich eingerichtete Betreuungsgruppen. Im Stadtgebiet sind dies die Kindertageseinrichtungen Evangelisches Martin-Luther-Familienzentrum, Evangelische Petrus Kita, Evangelischer Katharina-von-Bora-Kindergarten sowie die 4. Gruppe der St. Nikolai-Kindertageseinrichtung und die 5. Gruppe der St. Patroklus-Kindertageseinrichtung.

	Öffentliche Förderung gesamt	Jugendamt	Land	Träger- anteil	Freiwillig gezahlte Zuschüsse durch die Stadt Soest
Kirchliche Träger	89,7%	49,4 %	40,3%	10,3%	4,5 %
Andere freie Träger	92,2 %	52,2,0%	40 %	7,8 %	7,8 %
Elterninitiativen	96,6%	54,3%	42,3 %	3,4 %	3,4 %
Kommunale Träger	87,5 %	47,3%	40,2%	12,5 %	/

Abb. 1

2.2 Inklusive Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

Gemäß § 1 Abs. 1 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Förderung der integrativen Erziehung erfolgt mit dem Ziel, den Kindern eine möglichst normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, d.h., eine gleichberechtigte Teilnahme an Angeboten der frühkindlichen Bildung und Erziehung, zu ermöglichen.

Ergänzend gelten folgende gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsplanung für Kinder mit Behinderungen:

§ 4 Abs. 3 SGB IX „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können“

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“

§ 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Kinder mit Förderbedarf können in folgenden Betreuungsformen in Westfalen- Lippe gefördert werden:

1. Heilpädagogische Tageseinrichtungen

Kinder mit Förderbedarf können in heilpädagogische Einrichtungen betreut werden. Dies sind Einrichtungen der Sozialhilfe, das KiBiz findet keine Anwendung. Die Gruppengröße beträgt zwischen 8 und 12 Kindern. Neben zwei Betreuungskräften pro Gruppe ist gruppenübergreifend die therapeutische Förderung Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Die gewachsene regionale Zuordnung dieser Einrichtungen bedingt größere Einzugsbereiche. Das bedeutet längere Anfahrtszeiten für den Großteil der hier betreuten Kinder.

2. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für die Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2020:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde 2020 ein neues Referat „Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ beim Landesjugendamt Westfalen Lippe gegründet. Die 3. Stufe des neuen Eingliederungshilferechts trat am 1.1.2020 in Kraft und betrifft die Kindertagesbetreuung sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege. Seit dem 01.08.2020 wurden Neuanträge aller Leistungen gemäß des SGB IX und des neuen Landesrahmenvertrags bewilligt.

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies festgestellt wurde, können in Tageseinrichtungen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtungen erhalten die Kindespauschale mit dem 3,5-fachen Satz. Zusätzlich leistet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund des behinderungsbedingten Mehraufwands aus eigenen Sozialhilfemitteln Pauschalen zur Verbesserung des Personalschlüssels und Qualifizierungen der Fachkräfte.

Die Leistungen sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX enthalten. Dieser Landesrahmenvertrag wurde zwischen den kommunalen und den freien Spitzenverbänden geschlossen (Stand: 23.07.2019). Allgemein gilt nach dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX:

„Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020. Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer sog. Basisleistung I vorgehalten werden. Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden...“

Basisleistung I:

Hierbei kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen.

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden finanziert.

Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der Einrichtung gewählt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich. Träger müssen vorab mit dem Jugendamt abstimmen, ob das

Modell Gruppenstärkenabsenkung unter Einhaltung der aktuellen Jugendhilfeplanung möglich ist. Für das Planungsjahr 2024/25 wurde keine Gruppenabsenkung eingeplant.

Basisleistung II:

Bisher wurden keine Einigung zu der Basisleistung II erzielt.

Inklusive Betreuung von Kindern in den Soester Kindertageseinrichtungen:

In Soest arbeiten alle Kindertageseinrichtungen integrativ und nehmen Kinder mit Förderbedarf auf. Im Durchschnitt betreut eine Einrichtung vier bis fünf Kinder mit Behinderungen. Im Januar 2024 wurden 142 mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung in den Soester Kindertageseinrichtungen betreut. Für das laufende Kindergartenjahr sind noch weitere Anträge zu erwarten. Insgesamt ist die Anzahl an betreuten Integrativkindern in den Kindertageseinrichtung in den letzten Jahren kontinuierlich hoch. Dies hat auch Auswirkungen auf das gesamte Platzangebot der Einrichtungen, denn Gruppen in denen Kinder integrativ betreut werden, dürfen nicht überbelegt werden. 2024/25 wurden mit den Trägern keine Gruppenabsenkungen vereinbart. Dies kann aber in den nächsten Jahren erfolgen, sofern es die gesamtstädtische Bedarfsplanung ermöglicht und ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind oder aber die Integrationsfachkräfte in den Einrichtungen fehlen.

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Anzahl der bereit gestellten Plätze	121	126	180	160	150	142

Abb. 2 *Stand Januar 2024

Inklusive Kindertagespflege:

Im Rahmen der Kindertagespflege können grundsätzlich auch Kinder mit Förderbedarf betreut werden. 2015 wurde erstmalig ein „Aufbaukurs für inklusive Kindertagespflege“ in Kooperation mit der Stadt Lippstadt und dem Kreis Soest und der VHS Soest angeboten. Vorqualifizierte Kindertagespflegepersonen können sich zusätzlich qualifizieren. Damit erweitert sich das integrative Angebot für Kinder und wird auf die Kindertagespflege ausgeweitet.

Inklusive Betreuung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen:

St. Barbara Kindergarten Hultrop (Caritas Verband)

Der St. Barbara-Kindergarten ist eine integrative heilpädagogische Tagesstätte mit fünf Gruppen, in der 40 körper- und mehrfachbehinderte Kinder sowie eine Gruppe mit 25 Kindern ohne Behinderung im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Im Kindergartenjahr 2023/24 besuchen 13 Kinder aus der Stadt Soest diese Einrichtung.

Zwergenland Soest Katrop (Kreis Soest)

Der Kreis Soest betreibt als Träger in Soest-Katrop, die heilpädagogische Kindertageseinrichtung, die aus drei Gruppen mit jeweils acht Kindern besteht. Aktuell können auf

¹ Differenzen zur Bedarfsplanung 2020/21 ergeben sich aus der Prognose und den tatsächlich nachgemeldeten Kindern mit Förderbedarf

Grund von Personalmangel nur 2 Gruppen angeboten werden. Die hier betreuten Kinder können neben der pädagogischen Förderung zusätzlich therapeutische Betreuung durch Moto- und Sprachtherapie sowie Wassergewöhnung erhalten. Im Kindergartenjahr 2023/24 besuchen 3 Kinder aus der Stadt Soest die Einrichtung.

Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:

- Alle Kindertageseinrichtungen betreuen in Soest Kinder mit Förderbedarf. Die Kinder werden gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf gemäß dem Inklusionsgedanken betreut. Im Durchschnitt betreut eine Einrichtung vier -fünf Kinder mit Behinderungen, Tendenz steigend. Der höchste Anteil an Integrationskindern wird in den Kindertageseinrichtungen im Soester Südosten betreut.
- Durch die spezialisierte Qualifizierung in der Kindertagespflege können Kinder mit Förderbedarf auch in der Kindertagespflege betreut werden.
- Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung erhält die Kita die 3,5-fache Kindpauschale nach dem KiBiz. Gibt es einen behinderungsbedingten Mehrbedarf, erhält die Kindertageseinrichtung zusätzliche Finanzmittel durch den Landschaftsverband. Dies ist abhängig von der Anerkennung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- Im Januar 2024 wurden 142 Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung in den Soester Kindertageseinrichtungen betreut. Anträge auf Anerkennung können während des gesamten Kindergartenjahres gestellt werden. Daher ergibt sich im Jahresverlauf eine Änderung der Planzahlen.
- Die Anzahl an betreuten Integrativkindern in den Kindertageseinrichtungen ist hoch. Dies hat auch Auswirkungen auf den Platzbestand in den Einrichtungen. Gruppen, in denen Kinder integrativ betreut werden, können nicht überbelegt werden.
- Die Möglichkeit der Gruppenabsenkung in Gruppen, die Integrationskinder betreuen (*1 Kind pro Gruppe*) ist nur möglich, wenn dies die gesamtstädtische Bedarfsplanung ermöglicht und ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind. Für das Planungsjahr 2024/25 wurde für Gruppen die Integrationskinder betreuen noch keine Gruppenabsenkung eingeplant. Für die Folgejahre ist dies zu prüfen.
- Für Kinder mit außergewöhnlichem Förderbedarf sollen ab 2026 die bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen umgewandelt werden. Alle Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis des KiBiz finanziert werden. Plätze für Kinder mit Behinderung werden dann ergänzend durch die Landschaftsverbände aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert werden. (*Basisleistung II*) Die bisherige Förderung der heilpädagogischen Einrichtungen entfällt zugunsten der inklusiven Betreuung, in Soest sind davon jährlich ca. 15 Kinder betroffen. Die Umstellung wird deutliche Auswirkungen auf die kommunale Jugendhilfeplanung haben, da die Kinder, die bisher in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut werden in den Regeleinrichtungen mitbetreut werden und dies nur durch Gruppenabsenkungen möglich sein wird. Eine Reduzierung der Gesamtzahl der Betreuungsplätze ist die Folge. Dies ist frühzeitig in die kommunale Bedarfsplanung miteinzuplanen.

2.3 Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; so sieht es das Kinder- und Jugendhilfegesetz gem. § 1 vor.

§ 22 SGB VIII beinhaltet die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, danach soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden
3. den Eltern dabei geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2.4 Die Gruppenzusammensetzungen in den Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Die Größe der Gruppen in Kindertageseinrichtungen wird seit dem 01.08.2008 durch das KiBiz vorgegeben.

Das KiBiz sieht drei Gruppentypen vor, die grundsätzlich mit den Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden bedarfsgerecht anzubieten sind.²

Gruppentyp I; Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Gruppentyp I a	20 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp I b	20 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp I c	20 Kinder	45 Stunden

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens vier aber nicht mehr als sechs betragen.

² vgl. Anlage: Übersicht der Höhe der Kindpauschalen

Gruppentyp II	Kinder im Alter von unter drei Jahren	
Gruppentyp II a	10 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp II b	10 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp II c	10 Kinder	45 Stunden

Gruppentyp III	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
Gruppentyp III a	25 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp III b	25 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp III c	20 Kinder	45 Stunden

Die Träger erhalten für die zugeordneten Kinder eine jährliche Pauschale zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten.

Die Buchung von 45 Stundenbetreuungen für Kinder ab 3 Jahren ist begrenzt. Das Gesamtangebot der Plätze mit einer 45 Stunden Betreuung darf jährlich nur um 4% erhöht werden. Um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, wurde mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen verbindlich vereinbart, dass bedarfsgerecht bis zu 10 % der Plätze für Kinder über drei Jahren ein Betreuungsangebot von 25 Stunden bereitgestellt wird, sofern Eltern dies wünschen. Ein 45 Stunden Betreuungsplatz wird für Kinder über drei Jahren nur mit einem entsprechenden Nachweis des Bedarfes vergeben.

2.5 Der Jugendamtselternbeirat

Der **Jugendamtselternbeirat** (JAEB) ist ein Gremium, das von Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen auf Stadt- und Landesebene gem. § 9 des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der seit dem 1. August 2011 gültigen Fassung gewählt werden kann.

Hierdurch wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und gewinnt nochmals an Bedeutung.

Aufgaben des Jugendamtselternbeirates:

- Interessen gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen vertreten
- das Jugendamt bei wesentlichen Fragen der Kindertagesbetreuung informieren und anhören
- die einzelnen Jugendamtselternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Der Jugendamtselternbeirat kann vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen gelten, (z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern, Wünsche zum Angebot, zu fachlichen Initiativen oder Projekten). Die Wahl des Jugendamtselternbeirates

findet jährlich statt. Die Organisation der Wahl wird durch die Verwaltung durchgeführt. Bei der Entwicklung und Gestaltung der Aufgaben steht dem Jugendamtselternbeirat die Verwaltung bei Bedarf unterstützend und beratend zur Seite. Mit der Umsetzung der KiBiz Revision zum 01.08.2014 wurde ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats als beratendes Mitglied in den JHA aufgenommen. Die Wahl eines Jugendamtselternbeirats setzt voraus, dass sich die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen bei der Wahl beteiligen. 2023 wurde Sara Möllenhoff zur 1. Vorsitzenden und Davina Riede zur 2. Vorsitzenden gewählt. Beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist Jasmin Heesch.

2.6 Qualifizierungen zum Familienzentrum

Familienzentren bieten für Kinder und Eltern Angebote einer leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung. Der Begriff Familienzentrum bezieht sich in dieser Definition auf Kindertagesstätten, die Knotenpunkte in einem Netzwerk bilden, dass Kinder individuell fördert sowie Familien umfassend berät und unterstützt. Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien.

Das Land NRW fördert die Qualifizierung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Eine Kindertageseinrichtung, die sich als Familienzentrum qualifiziert hat, zeichnet sich somit durch ein besonderes Qualitätsmerkmal aus. Dabei sollen die Gebiete mit einem besonderen Bildungs- und Armutsrisiko verstärkt ausgebaut werden. Zertifizierte Familienzentren werden durch das Land zusätzlich bezuschusst. Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ ist ein konzeptgebundenes Prüfzeichen mit einer Bindung von 4 Jahren. (gem. § 42 KiBiz i.V.mit §§ 10 ff VO Durchführung des Kinderbildungsgesetzes) Eine Entscheidung über weitere Förderungen ist vom Land noch nicht getroffen worden.

Verteilung der Familienzentren in Soest nach Wohnbereichen:

Kindertageseinrichtung	Wohnbereich Nr.	Wohnbereich
1. Sonnenborg	1	Innenstadt
2. Sternschnuppe	2	Osten
3. Talitha Kumi	3	Südosten
4. Bunte Welt	3	Südosten
5. Am Gotlandweg	3	Südosten
6. Mullewapp	4	Südwesten
7. Kleine Bürger	4	Südwesten
9. Martin Luther Kindergarten	6	Norden
10. Kleeblatt	9	Ampen
11. Sonnenkamp	3	Südosten

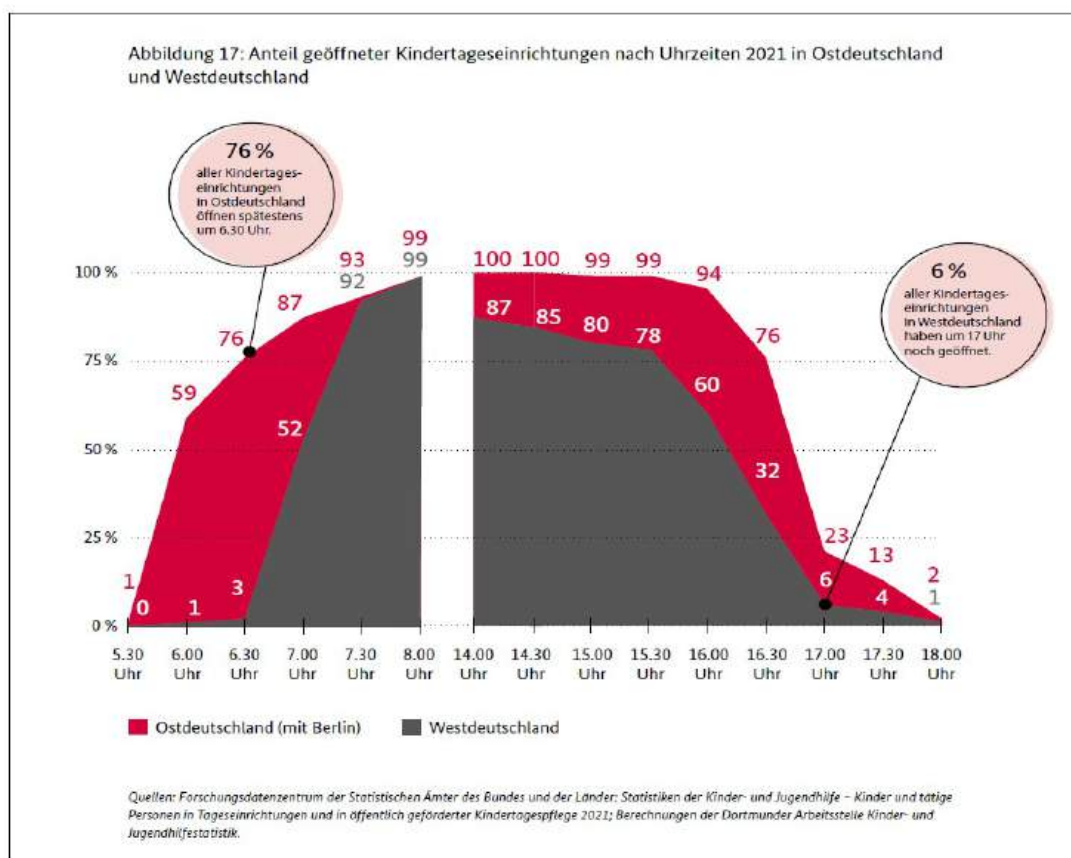
Abb. 3

2.7 Die Öffnungszeiten und die Wahl der Betreuungsstunden in den Kindertageseinrichtungen

Eltern haben grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Betreuungsstunden. Die Vergabe eines Betreuungsplatzes hängt nicht von der Wahl der Betreuungsstunden ab. Die Öffnungszeiten werden jährlich in jeder Kindertageseinrichtung durch eine Elternbefragung mit den Wünschen der Eltern abgestimmt. Dabei verschieben sich je nach Wunsch der Eltern die Öffnungszeiten minimal; einige Eltern wünschen morgens früher ein Betreuungsangebot, andere wünschen spätere Betreuungszeiten in den Nachmittagsstunden. Durch die Personalpauschalen können jedoch in den Einrichtungen die Öffnungszeiten nicht über den Zeitraum von insgesamt 45 Stunden erfolgen.

Durch die Bildung von Patenschaften unter den Kindertageseinrichtungen können in den meisten Einrichtungen in Einzelfällen auch innerhalb der Schließungszeiten alternative Betreuungsplätze in den Ferienzeiten angeboten werden. Das Angebot kann jedoch immer nur Notfälle abdecken.

Für die Kindertageseinrichtungen Martin Luther (2018), Lülingsöhrchen (2019) sowie die neue Ev. Petrus -Kita (2021) wurden erweiterte Öffnungszeiten in das Profil mit aufgenommen. Die Kindertageseinrichtungen bieten erweiterte Öffnungszeiten von montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 19 Uhr an. Bei der Auswahl der Kinder ist vorrangiges Kriterium, dass Eltern diese Betreuungszeiten berufsbedingt benötigen. Damit wird dem Wunsch nach Vereinbarkeit von Familien und Beruf Rechnung getragen.



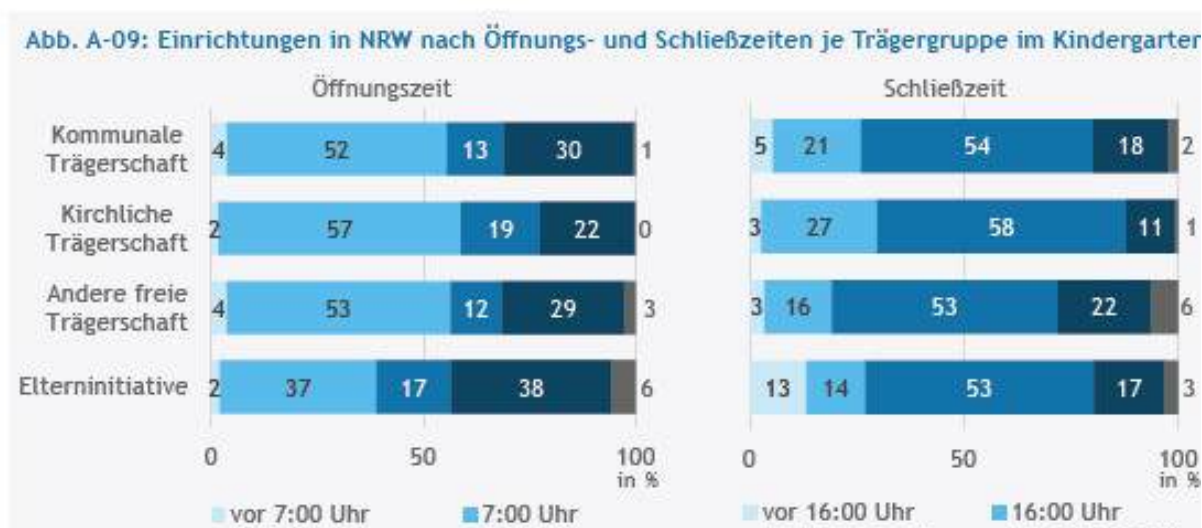


Abb. 4

Die Stadt Soest gehört mit ihrem erweiterten Angebot damit zu den Städten, die bereits erweiterte Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen verbindlich anbieten.

Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten Martin Luther Kindergarten

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2018/19	6.30 – 7.59 Uhr	8	4	8	20
	17.01 – 19.00 Uhr	7	2	0	9
	Gesamt	15	6	8	29
2019/20	6.30 – 7.59 Uhr	7	5	2	14
	17.01 – 19.00 Uhr	7	0	0	7
	Gesamt	14	5	2	21
2020/21	6.30 – 7.59 Uhr	5	2	4	11
	17.01 – 19.00 Uhr	2	0	0	2
	Gesamt	7	2	4	13
2022/23	6.30 – 7.59 Uhr	7	1	3	11
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	1	4
	Gesamt	10	1	4	15
2023/24	6.30 – 7.59 Uhr	8	2	2	12
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	2	5
	Gesamt	11	2	4	17

Abb. 4a

Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten Lülingsöhrchen

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2019/20	6.30 – 7.59 Uhr	21	0	9	30
	17.01 – 19.00 Uhr	0	0	0	0
	Gesamt	21	0	9	30
2020/21	6.30 – 7.59 Uhr	24	0	12	36
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	0	3
	Gesamt	27	0	12	39
2022/23	6.30 – 7.59 Uhr	21	0	10	31
	17.01 – 19.00 Uhr	7	0	0	7
	Gesamt	28	0	10	38
2023/24	6.30 – 7.59 Uhr	19	0	11	30
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	6	
	Gesamt	22	0	14	36

Abb. 4b

Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten Evangelische Petrus - Kita

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2020/21	6.30 – 7.59 Uhr	0	0	8	8
	17.01 – 19.00 Uhr	0	0	3	3
	Gesamt	0	0	11	11
2022/23	6.30 – 7.59 Uhr	4	8	7	19
	17.01 – 19.00 Uhr	1	2	0	3
	Gesamt	5	10	7	22
2023/24	6.30 – 7.59 Uhr	20	5	7	32
	17.01 – 19.00 Uhr	3	1	1	5
	Gesamt	23	6	8	37

Abb. 4c

Bisher wurde das zur Verfügung stehende Angebot der erweiterten Öffnungszeiten von den Eltern nicht ausgeschöpft. Insbesondere die Randzeitenbetreuung von 17 Uhr bis 19 Uhr wird in allen drei Einrichtungen von den Eltern kaum nachgefragt.

Für die anderen Kindertageseinrichtungen wird im Bedarfsfall ein Angebot der Randzeitenbetreuung durch eine Tagespflegeperson angeboten. Zusätzliche Kosten müssen

von den Eltern getragen werden. Mit den Trägern wurden Vereinbarung zur Flexibilisierung vereinbart.

- ⇒ Bei 25 oder 35 Stunden Buchungen sollte bei Bedarf ein regelmäßiger wöchentlicher Nachmittag angeboten werden.
- ⇒ Kindertageseinrichtungen mit vier oder mehr Gruppen sollten mindestens eine Gruppe mit längeren Öffnungszeiten vorhalten.

Das Angebot einer 45 Stunden Betreuung:

Das KiBiz gibt jährlich eine 4 %prozentige Steigerung der 45 Stunden Buchungen bei den Ü3 Kindern vor. 45 Stunden, die darüber hinausgehen, sind finanziell nicht gedeckt. Um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und sicher zu stellen, dass Eltern, die einen tatsächlichen Bedarf haben auch einen 45 Stunden Platz erhalten, wurden in Kooperation mit den Trägern folgende Regelungen vereinbart:

- ⇒ Für alle Betreuungszeiten gilt die Festlegung einer pädagogischen Kernzeit.
- ⇒ Die Teilnahme an Angeboten, die laut Bildungsplan NRW als Bildungsangebote gelten, soll allen Kindern, unabhängig von der Betreuungszeit, ermöglicht werden.
- ⇒ Das KiBiz gibt jährlich lediglich eine 4%ige Steigerung der 45 Stunden Buchungen bei den Ü3 Kindern vor. 45 Stunden Buchungen, die darüber hinausgehen, sind finanziell nicht gedeckt. Die Vergabe von 45 Stunden Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren wird bedarfsgerecht angeboten und der Bedarf wird jährlich überprüft.³
- ⇒ Seit 2022/23 gilt diese Nachweispflicht bei der Vergabe für einen 45 Stunden Betreuungsplatz nur noch für die Ü3 Kinder.⁴ Gemäß dem DIJuFHb Themengutachten darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall eines entsprechenden Wunsches nach einer Ganztagsbetreuung der unter dreijährigen Kinder keinen objektivierbaren individuellen Bedarf, wie bspw. die Berufstätigkeit, für die Gewährung eines Ganztagsplatzes (*bzw. für mehr als sechs Stunden*) mehr fordern. Ein entsprechender Ganztagsplatz muss ohne weitere Prüfung gewährt werden. Für Kinder über drei Jahren gilt dieser einklagbare Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz nicht.
- ⇒ Für die Vergabe eines 45 Stunden Betreuungsplatzes für Kinder über drei Jahren gelten somit weiterhin folgende Kriterien:
 - Alleinerziehend (in Verbindung mit einem anderen Kriterium)
 - Berufstätigkeit/Ausbildung/Teilnahme an einer Maßnahme/Integrations-Sprachkurs
 - Wohl des Kindes⁵
 - Pflegebedürftigkeit in der Familie
 - Arbeitssuchend mit Bescheinigung
- ⇒ Der Nachweis ist vor der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung für einen 45 Stunden Platz beim Jugendamt vorzulegen.
- ⇒ Das Jugendamt erteilt nach Prüfung des Nachweises eine Genehmigung zur Vergabe eines 45 Stunden Platzes.
- ⇒ Diese Nachweispflicht gilt auch für bereits bestehende Verträge. Der Bedarf für einen 45 Stunden Betreuungsplatz wird jährlich neu geprüft.

³ Vgl. Untersuchungsergebnis GPA Gutachten Stadt Soest, 2015)

⁴ vgl. Themengutachten DIJuFHb; Beckmann, Brackmann: Zeitlicher Umfang der Kindertagesbetreuung S.3 ff.

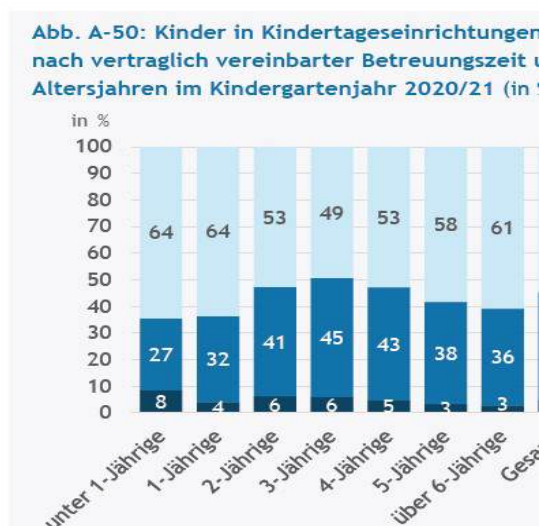
⁵ soziale, sozialpsychologische, medizinische Bescheinigung

Prozentuale Verteilung der Buchungsstunden

	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
2014/2015	3,7%	44,3%	52,0%
2015/2016	4,3 %	44,0 %	51,7 %
2016/2017	5,3%	53,5%	41,2%
2017/2018	5,4%	54,5%	40,1%
2018/2019	7%	56,8%	36,2%
2019/2020	7%	59%	34%
2020/2021	6,8%	59,3%	33,8%
2021/2022	6,6%	59,2%	34 %
2022/2023	4%	46%	50%
2023/2024	5 %	58 %	37%

Abb. 5 Stand 17.01.2024

Im Kindergartenjahr 2023/24 gehen die 45 Stunden Buchungen von 50% im Jahr 22/23 auf 37 % zurück; Ursachen sind nicht bekannt.



2021 lag die Anzahl der 45 Stunden Buchungen in Soest bei 34 %. Durch die 2016 eingeführte Bedarfsprüfung gab es in den letzten Jahren einen erkennbaren Rückgang der 45 Stunden Buchungen. (von 52 % in 2014 auf 37 % in 2023/24) 2022/23 stieg der Anteil der 45 Stunden Buchungen wieder auf 50 %, 2023 ging er wieder auf 37% zurück. Mit einem Anteil von 37 % an 45 Stunden Buchungen liegt Soest weit unter dem Durchschnitt von NRW.

Ferienbetreuung für angehende Schulkinder:

Für Kinder, die im Übergang zur Schule sind, ist ein Ferienangebot zur Verfügung zu stellen, um die Betreuungszeiten nach Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07. bis zum Schuleintritt zu überbrücken.

Im Sommer 2024 werden 55 Betreuungsplätze durch die Diakonie Ruhr-Hellweg angeboten; davon 20 Plätze in der Johannes Grundschule, 20 Plätze in der Wiese Grundschule und 15 Plätze in der Petri Grundschule.

Die Kostenbeteiligung für Eltern beträgt 8,30 € pro gebuchtem Tag und Kind. Hierin sind die Verpflegungskosten von täglich bis zu 5,50 € nicht enthalten. Im Sommer 2023 wurden 10 Kinder betreut.

2.8 Förderung von Investitionen zur Schaffung und zum Erhalt von Plätzen

Nach der aktuellen „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze*“ mit Stand vom 11.01.2024 gewährt das Land Zuwendungen für Investitions-Maßnahmen, die dem Ausbau und dem Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dienen. Bis zum 31.12.2024. müssen diese Maßnahmen durchgeführt sein.

Die Finanzmittel hierfür kommen aus dem inzwischen 5. Investitionsprogramm des Bundes sowie verschiedenen Landes-Investitionsprogrammen. Der Regenbogenkindergarten beabsichtigt einen Förderantrag zum Ausbau der U3 Plätze ab dem Kindergartenjahr 2024/25 ⁶ zu stellen.

2.9 KiBiz Änderungen und Umsetzung

Das aktuelle KiBiz gilt seit dem 01.08.2020.

Weitere Änderungen wurden aufgenommen:

- ⇒ Die Kindpauschalen werden gemäß § 37 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz wurde für das Kindergartenjahr 2024/2025 mit 9,65 % festgesetzt. Für die Zuschüsse zur Miete gilt entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Fortschreibungsrate von 6,31 %.
- ⇒ Die Kindpauschalen sowie die Zuschüsse zur Kindertagespflege, Miete, Familienzentren, plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf werden entsprechend mit den erhöhten Sätzen ausgewiesen.
- ⇒ Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz gilt gemäß § 48 Abs. 3 KiBiz für den Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten entsprechend.

Gemäß § 48 Abs. 2 KiBiz stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 landesweit einen Betrag zur Förderung von Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeit zur Verfügung. Das Budget eines Jugendamtes bleibt so wie im Vorjahr 2023/2024 wird lediglich um 9,65 % erhöht, da gemäß § 48 Abs. 3 KiBiz seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 auch für den Zuschuss zur Flexibilisierung die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz gilt. Im aktuellen Kindergartenjahr sind es somit 256.837 €. Zusammen mit dem verpflichtenden Eigenanteil liegt der Betrag bei 321.046 €, die in vollem Umfang an die Kindertageseinrichtungen weitergeben werden.

⁶ vgl. Seite 41

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.05.2020 für die Verteilung der Finanzmittel folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab dem 01.08.2020 zur Verfügung stehenden Mittel für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung nach folgenden Kriterien an die Träger der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen weitergeleitet:

- a) Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 50 Wochenstunden erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €.
- b) Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 55 Wochenstunden erhalten anstelle des Zuschusses nach a) einen jährlichen Zuschuss von 20.000 €.
- c) Kindertageseinrichtungen, die im Kalenderjahr 15 Öffnungstage oder weniger schließen, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €.
- d) Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr weniger als 10 Tage schließen, erhalten anstelle des Zuschusses nach c) einen jährlichen Zuschuss von 20.000 €.
- e) Kindertageseinrichtungen, die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote vor 7.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr anbieten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von je 5.000 €.
- f) Kindertageseinrichtungen, die ein Angebot einer flexibleren Verteilung der 25 bzw. 35-Wochenstunden vorhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €.

2.) Die Zuschüsse zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten können kumulativ gewährt werden.

3.) Für den Fall, dass die Gesamtsumme der Zuschüsse nach den Ziffern 1-3 die Summe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nach § 48 KiBiz über- bzw. unterschreitet, werden die o.g. Zuschussbeträge prozentual auf- bzw. abgerundet, bis die Fördersumme nach § 48 KiBiz erreicht ist.“

Im laufenden Kindergartenjahr 2023/24 erfüllen 13 Kindertageseinrichtungen eine oder mehrere dieser Kriterien:

Kindertageseinrichtung	Angebote der Flexibilisierung
Kita Wiesengraben Zuschuss : 15.000 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung vor 7 Uhr
Evangelische Martin Luther Familienzentrum Zuschuss : 45.000 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung vor 7 Uhr und bis nach 17 Uhr ⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr ⇒ Flexible Verteilung von 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich

Kindertageseinrichtung	Angebote der Flexibilisierung
Evangelische Petrus Kita Zuschuss: 45.000 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung vor 7 Uhr und bis nach 17 Uhr ⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr ⇒ Flexible Verteilung von 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
Fam. Zentrum Bunte Welt Zuschuss: 20.000 €	⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr
Familienzentrum der Kleinen Bürger Zuschuss: 5.000 €	⇒ €Öffnungszeiten ab 6:45 Uhr
Familienzentrum Sternschnuppe Zuschuss: 15.000 €	⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr ⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden
Kita Sonnenschein Zuschuss: 10.000 €	⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
Familienzentrum Sonnenborg Zuschuss: 15.000 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr
Kita St. Nikolai Zuschuss: 10.000 €	⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
Kita Lerchennest Zuschuss: 10.000 €	⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden
Kita Tabrock Zuschuss: 15.000 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr
Familienzentrum ev.Kiga Kleeblatt Zuschuss: 15.000 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr

Abb. 5a

2.10 Qualitätsentwicklung und Fachberatung den Kindertageseinrichtungen

Mit der Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde die fachliche Beratung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Träger mit in das Gesetz aufgenommen:

„Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden.“⁷

Zum 01.10.2021 wurde der Aufgabenbereich der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen mit einem Stundenumfang von 19,5 Stunden bei der Stadt Soest neu geschaffen und besetzt.

Das Aufgabenprofil der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen umfasst folgende Schwerpunkte:

- die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit den freien Trägern
- die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen
- die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus
- die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen
- die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen
- die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen
- die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.
- die Unterstützung bei der Wahl einer Interessensvertretung der tätigen Kindertagespflegepersonen, sofern dies von den Kindertagespflegepersonen angestrebt ist.

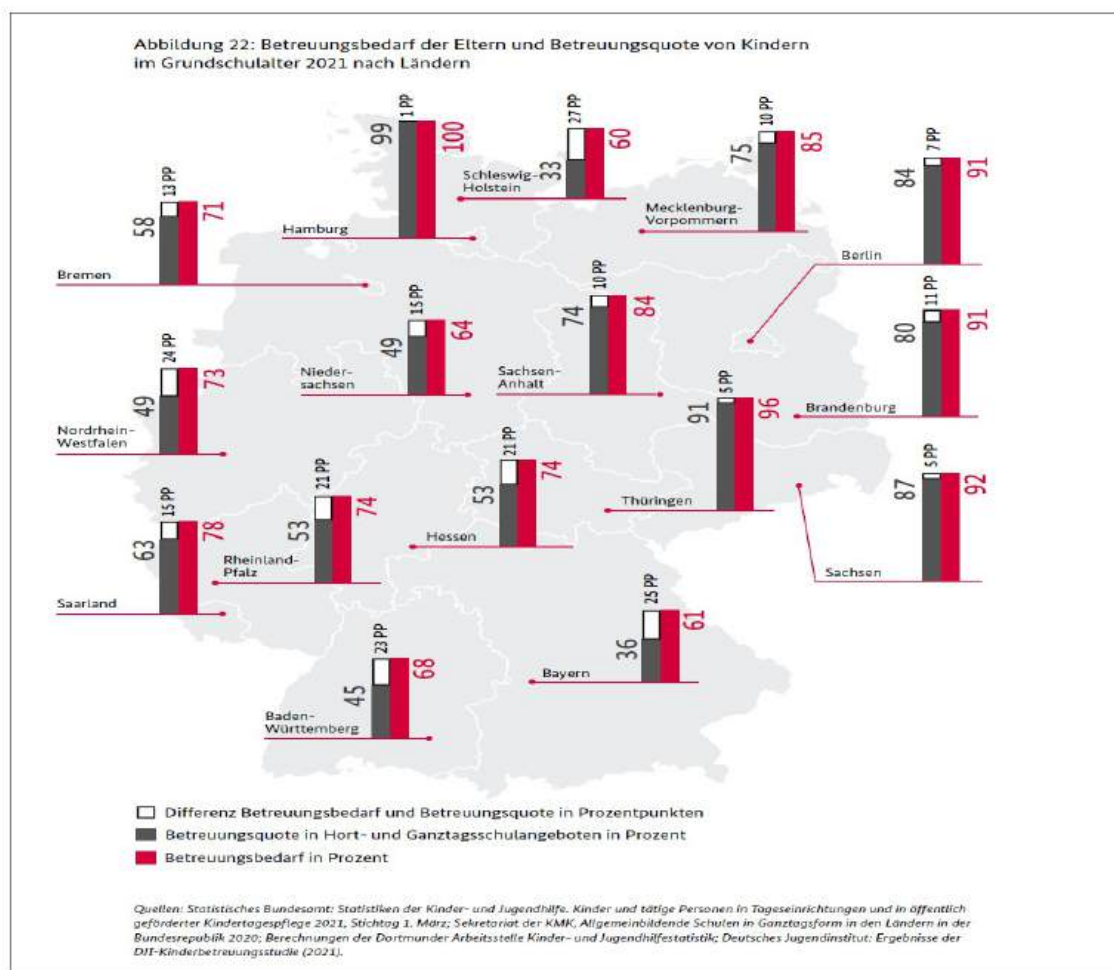
Für die Träger, die eine Tageseinrichtungen betreiben gilt, dass sie in angemessenem Umfang ihrem Personal in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung Fachberatung anbieten.⁸

⁷ vgl. § 6 Abs.1 Kibiz, Qualitätsentwicklung und Fachberatung

⁸ vgl. § 6 Abs.2 Kibiz

2.11 Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026

Ab 2026 soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder geschaffen werden⁹. Heute liegt der geschätzte Betreuungsbedarf in Deutschland höher als das vorhandene Betreuungsangebot.



Mit dem Ganztagsförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Betreuungszeit für die nicht schulpflichtigen Kinder für viele Familien entsteht, wenn die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Auch an den laufenden Kosten wird sich der Bund beteiligen und damit die Länder dauerhaft unterstützen. Die finanziellen Mittel steigen ab 2026 jährlich bis hin zu 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab 2030. Der Rechtsanspruch wird im SGB VIII geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf

⁹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Erste Analysen und Berechnungen schätzen den zukünftigen Elternbedarf auf voraussichtlich zwischen 65 und 72%.¹⁰

Für die Planung und Umsetzung des Rechtsanspruches ist bei der Stadt Soest die Abteilung Schule verantwortlich. Die Jugendhilfeplanung ist dabei mit einzubeziehen. Ziele dazu wurden bereits im Schulausschuss mit der Politik vereinbart.

3. Das digitale Vormerkungsverfahren für einen Betreuungsplatz

2021 wurde ein digitales Vormerkungsverfahren für einen Betreuungsplatz mit der anschließenden Platzvergabe in den Soester Kindertageseinrichtungen eingeführt. 2023 wurde dies für die Kindertagespflege ausgeweitet.

Die digitale Vormerkung gilt als Eingangsbestätigung für die Bedarfsanmeldung der Eltern. Die Kommune hat nach der Vormerkung 6 Monate Zeit, den Eltern ein Betreuungsangebot zu unterbreiten.

Im Rahmen der digitalen Modellkommune ist die bereits eingeführte Funktion des „Bürgerportals“ um den Teilbereich der Vormerkung eines Betreuungsplatzes in den Soester Kindertageseinrichtungen und der Erhebung der Elternbeiträge erweitert worden. Auch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 über Verwaltungsportale elektronisch anzubieten.

Der Nachweis über den notwendigen Bedarf eines 45 Stunden Betreuungsplatzes und die Erhebung der Elternbeiträge werden vollständig digitalisiert, indem eine Anbindung an ein DMS und Bürgerportal sowie an das Fachverfahren für den Vormerkungsprozess geschaffen wird. Für die Kommunikation und den Austausch der notwendigen Unterlagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Verwaltung ein sicherer Kommunikationsweg mit einer Upload –Möglichkeit über das Bürgerportal angeboten.

2023 wurde das digitale Vormerkungsverfahren für das Jahr 2024/2025 durch den Cyber Angriff auf den IT Dienstleister Südwestfalens, von dem mehr als 70 Kommunen betroffen waren, außer Kraft gesetzt; alle Vormerkungen, die bis zum 31.10.2023 von den Eltern digital vorgemerkt wurden, wurden unwiederbringlich gelöscht. Dies betraf ca. 350 – 400 Kinder, die bereits im System vorgemerkt worden waren. Kurzfristig wurde die aus den Vorjahren bekannte Kita - Karte wieder reaktiviert. Die Eltern wurden durch Presse, soziale Medien, Radio sowie durch die Kindertageseinrichtungen und deren lokale Netzwerke informiert, dass sämtliche bis zum 31.10. vorgenommenen Vormerkungen wiederholt werden müssen. Bis zum 31.01. wurden 500 Kita- Karten im Rathaus persönlich ausgegeben, entgegengenommen und an die Wunscheinrichtungen weitergeleitet.

¹⁰ Kindertagesbetreuung Kompakt 2021 hrsg.:BMFSJ
Vorausberechnung 2030 steigender Ganztagsbedarf für Grundschulkinder

Der Verfahrensablauf der digitalen Vormerkung:¹¹

1) Die Vormerkung

- ⇒ Eltern merken ihren Betreuungswunsch für das folgende Kindergartenjahr bis zum 31.12. über ein Fachverfahren online in ihrer Wunscheinrichtung vor. (Vormerkung)
Alternativ können sie zwei weitere Einrichtungen wählen.
- ⇒ Sofern Eltern nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen oder Unterstützung bei der Vormerkung bedürfen, werden sie auf Wunsch vom Jugendamt persönlich dabei unterstützt.
- ⇒ Die angegebenen Wunscheinrichtungen oder die Kindertagespflege werden darüber informiert und können in Wartelisten organisiert die Platzauswahl durchführen.
- ⇒ Die Eltern werden von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege zu einem Gesprächstermin oder einem Vorstellungstermin eingeladen, um das Angebot und die Konzeption kennenzulernen.
- ⇒ Anschließend stellen die 1. Wunscheinrichtungen ihre Neuaufnahmen zusammen. Die nicht berücksichtigten Vormerkungen werden an die 2. und 3. Wunscheinrichtung weitergeleitet. Für die ausgewählten Aufnahmen wird den Eltern durch die Fachsoftware Kita - Place ein Angebot gemacht.
- ⇒ Sofern keine der ausgewählten Einrichtungen/Kindertagespflege ein Angebot machen kann, wird die Vormerkung an das Jugendamt weitergeleitet.
- ⇒ Das Jugendamt prüft, wo noch Betreuungsplätze frei sind und bietet den Eltern einen Betreuungsplatz an.
- ⇒ Im JHA erfolgt der Beschluss über die Bedarfsplanung.
- ⇒ Zum 15.03. 2024 erfolgt die formelle Meldung an das Landesjugendamt
- ⇒ Anschließend wird mit den Eltern ein Vertrag geschlossen, der in Kita Place eingegeben wird.

Für das Kindergartenjahr 2024/25 wurde erstmalig das Angebot der Kindertagespflege in das digitale Vormerkungsverfahren mit aufgenommen. Eltern können jetzt neben den Wunscheinrichtungen auch das Angebot der Kindertagespflege digital auswählen und vormerken lassen. Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegestelle erfolgt dann in der Regel durch die Fachberaterinnen. (vgl. § 5 Abs.1 S.3 KiBiz „...Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.“)

4. Der Planungsauftrag

§ 79 SGB VIII bildet die gesetzliche Grundlage für die Gesamtverantwortung und die kommunale Jugendhilfeplanung; danach sollen

„... die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ...rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

§ 4 KiBiz konkretisiert diesen Auftrag:

¹¹ vgl. Anlage ; Zeitstrahl des Anmeldeverfahrens 2023/24

„...die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange...“

Die Verwaltung erhält den Auftrag, die jährlich aktualisierte Bedarfsplanung unter Beteiligung und in Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bedarfsgerecht vorzubereiten und nach Maßgabe der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse umzusetzen.

5.0 Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2024/2025

Die Planung für die Kindertagesbetreuung beinhaltet jedes Jahr folgende Prozessschritte:

- ❖ Erheben der Kinderzahlen einschließlich der Prognose der noch nicht geborenen Kinder
- ❖ Ermitteln des vorhandenen Bestandes an Kinderbetreuungsplätzen
- ❖ Ermitteln des Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen
- ❖ Auswertung des regionalen Anmeldeverhaltens der Eltern
- ❖ Einbeziehung der gesetzlich verankerten sechsmonatigen Bedarfsanmeldung
- ❖ Berücksichtigung der Zu- und Abwanderung von Familien
- ❖ Gegenüberstellung und Analyse von Bestand und Bedarf
- ❖ Planung der notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Einrichtungen und Trägern
- ❖ Vorstellung der Planungsempfehlungen und vorgeschlagenen Maßnahmen im Jugendhilfeausschuss
- ❖ Abstimmung und Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen im Jugendhilfeausschuss
- ❖ Formelle Meldung der Bedarfsplanung zum 15.03.2024 an das Landesjugendamt

Mit der Erhebung und der Auswertung der notwendigen Planungsdaten zum 01.11. des jeweiligen Jahres ¹² beginnt der Planungsprozess. Anschließend folgen mit jedem Träger und der Kindertagespflege einzelne Abstimmungsgespräche zu dem Bestand und Bedarf.

Aktuelle gesetzliche Bestimmungen, gesellschaftliche Veränderungen, das Anmeldeverhalten der Eltern, sowie regionale Entwicklungen (z.B. *Stadtplanung*), die Einfluss auf den Bedarf nehmen, fließen kontinuierlich in den Planungsprozess mit ein.

Planung ist somit als ein dauerhafter kommunikativer Prozess zwischen den Beteiligten zu verstehen.

Gerade in den letzten Jahren ist erkennbar, wie unumgänglich und wichtig eine jährliche regionale Planung der Kindertagesbetreuung ist. Nur durch die jährliche Planungskultur ist es möglich, aktuelle Bedarfe und Veränderungen rechtzeitig zu erkennen, darauf zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

In Soest stehen zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/25 33 Kindertageseinrichtungen, die von unterschiedlichen Trägern betrieben werden, zur Verfügung,

¹² auf Grund des Cyberangriffs wurden die Daten vom 01.09.2023 genommen

Trägerschaft	Anzahl der Einrichtungen
Elterninitiativen	4
Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde	2
Katholischer Kindertageseinrichtungen Hellweg GmbH	5
Trägerverbund Kirchenkreis Soest-Arnsberg	7
Soester Entwicklungsnetz	2
Wohlfahrtsverband, AWO	2
Vereine	11

Abb. 7; Stand 17.12.2023

Das gesamte Stadtgebiet ist in 11 Wohnbereiche unterteilt. Dadurch ist gewährleistet, dass der sozialräumliche Aspekt in der Planung miteinbezogen wird, um möglichst eine wohnortnahe Kindertagesbetreuung gewährleisten zu können.

In der Zeit vom 01.11.2023 bis zum 15.01.2024 sind mit den Leitungen und Trägervertretern aller 33 Kindertageseinrichtungen und den Fachberaterinnen der Kindertagespflege Gespräche zur bedarfsgerechten Planung geführt worden. Daraus ergibt sich die vorliegende Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2024/25.

Das Vormerkungsverfahren für das Planungsjahr 2024/25 endete am 31.12.2023.¹³ Anschließend treffen die Träger eigenverantwortlich gemäß ihrer festgelegten Kriterien eine Entscheidung über die Aufnahmen der Kinder. Unterjährige Betreuungsbedarfe, ganzzahlige Vormerkungen sind in der Bedarfsplanung vorausschauend einzuplanen.

Für die Gewährung der Landeszuschüsse ist es notwendig, dass auch die gebuchten Betreuungsstunden (25/35/45 Stunden) für jede Kindertageseinrichtung differenziert abgebildet werden. Nach Beratung und Beschluss der empfohlenen Angebotsplanung im Jugendhilfeausschuss werden die zu belegenden Plätze dem Landesjugendamt Westfalen Lippe zum 15.03.2024 gemeldet.

Nach Erhalt der Bewilligung durch das Landesjugendamt kann die Verwaltung den Trägern der Einrichtung eine Bewilligung erteilen.

5.1 Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation

Die Kommune ist verpflichtet für jedes Kind mit einem Rechtsanspruch einen Betreuungsplatz vorzuhalten, d.h. Zu- und Wegzüge sind in die Bedarfsplanung prognostisch mit einzubeziehen. Diese Prognose ist in den letzten Jahren auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die kommunale Wohnraumentwicklung kaum mehr einschätzbar. Galt es bis 2022 gesichert, dass weitere Neubaugebiete von Familien in Soest bezogen werden, stellt sich die tatsächliche Situation 2024 völlig anders dar.

Das Handlungskonzept Wohnen 2018¹⁴ ging in seinen Prognosen von 1.600 neu geschaffenen Wohneinheiten bis 2030 aus.

¹³ Grundsätzlich ist auch ganzzahlig, unabhängig vom 31.12., eine Vormerkung möglich

¹⁴ vgl. Handlungskonzept Wohnen; S. 23 ff., Hrsg. Stadt Soest Abt. Stadtplanung

2021 beschrieb der Demografie Bericht der Stadt Soest folgende Prognose:¹⁵

„Prognose: Das Ansteigen der Geburtenzahlen in den letzten Jahren ist auch auf die geburtenstarken Jahrgänge der sogenannten Babyboomer zurückzuführen. Diese haben viele Kinder bekommen, die heute im gebärfähigen Alter seien und selbst wieder Kinder bekommen. Es ist aber absehbar, dass dieser Berg auch wieder in ein Tal gehen wird und, dass die nächste Generation weniger Kinder bekommt. Es wird sich bald zeigen, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Geburtenentwicklung haben wird. Menschen sorgen sich um ihre Gesundheit und wirtschaftliche Zukunft, so dass sich vielleicht viele gesagt haben: Das ist nicht unbedingt die beste Zeit, um Nachwuchs zu bekommen. Andererseits könnte auch der Lockdown, in dem junge Paare zuhause bleiben mussten, den gegenteiligen Effekt haben.“

Aussagen zu dem prognostizierten Zuzug von jungen Familien mit kleinen Kindern stellten sich folgendermaßen dar:

„...Aufgrund der guten, verkehrsmäßigen Lage in der Region und der positiven Wohn- und Lebensqualität sind Baugrundstücke in Soest nicht nur bei Einheimischen, sondern auch bei Interessenten aus der Region bis hin zu Großstädten begehrt. Untersuchungen zum Baugebiet Ardey haben gezeigt, dass etwa ein Drittel der zugezogenen Familien von außerhalb dorthin gezogen sind. Damit kann sich der Wettbewerb um die Baugrundstücke verschärfen, was bei einer weiteren Preissteigerung durchaus dazu führen kann, dass Familien aus Soest bei der Verteilung der Grundstücke leer ausgehen. In den vergangenen Jahren sind von Fall zu Fall bei der Vergabe von Grundstücken soziale Faktoren herangezogen worden. Das wichtigste Kriterium war in der Regel die Anzahl der Kinder...“¹⁶

Für 2024/25 zeigt sich die Wohnraumentwicklung deutlich verändert. Investoren: innen und mögliche neue Eigentümer: innen verhalten sich auf Grund der steigenden Inflation und der rasant steigenden Bau - Finanzierungskosten hinsichtlich ihrer geplanten Bauvorhaben bzw. deren zeitnaher Fertigstellung zurückhaltend. Dies gilt insbesondere für die Baugebiete Coca- Cola, Strabag und Hilchenbach; aber auch die Vermarktung der Flächen im Soester Norden Bauabschnitt 2 entwickelt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Marktlage anders.¹⁷

Für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung sind dies Faktoren, die auf die aktuelle Planung und voraussichtlich auch auf die Folgejahre erheblichen Einfluss nehmen. Die noch in 2021 vorausgesagten und bei der Bedarfsplanung eingeplanten Fertigstellungen der o.g. Wohneinheiten sind aktuell nicht mehr zu berücksichtigen, da es keine verlässlichen zeitlichen Prognosen dazu gibt. Für die Bedarfsplanung 2024/25 wurde lediglich das Wohnquartier „Clevische Straße“, voraussichtliche Fertigstellung 2026/27 mit berücksichtigt.

Für die Planung der Kindertagesbetreuung ist dies eine Variable (*Unbekannte*) , die den Planungsprozess erheblich erschwert, da es keine verlässlichen Aussagen dazu gibt, wann tatsächlich ein erschlossenes Neubaugebiet bebaut bzw. bezogen wird und ab wann dort ,wie viele Kinder, in welcher Altersgruppe versorgt werden müssen. In den letzten 5 Jahren hat die Planung auf Grund der Prognosen der Wohnraumentwicklung neue Familien und Kinder einbezogen, die nun entweder gar nicht oder aber später kommen werden. Die Entwicklung ist heute nicht vorhersehbar. Der stetige Austausch über aktuelle Trends mit den Mitarbeitenden der Stadtplanung fließt kontinuierlich in den Planungsprozess mit ein. Prognostisch geht man bei einem Bezug eines Ein-/Zweifamilienhaus von durchschnittlich 2,3 Personen pro Wohneinheit aus, bei einem Mehrfamilienhaus liegt der Wert bei durchschnittlich 1,4 Personen pro Wohneinheit. Der prozentuale Anteil der Altersstufen wird

¹⁵ vgl. Demografiebericht 2021 ;Stadt Soest ,S. 8

¹⁶ vgl. Handlungskonzept Wohnen 2018, S. 35

¹⁷ Einschätzung der Abt. Stadtentwicklung November 2023

für die unter dreijährigen Kindern auf 7.3 %, für die 3 - 5-jährigen Kinder auf 8.4 % geschätzt.¹⁸

Es handelt sich dabei um Schätzungen, die als Tendenzen in den Planungsprozess mit einfließen.

5.2 Die Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz erlaubt eine grundsätzliche Überbelegung von zwei Plätzen pro Gruppe, sofern kein Kind mit Behinderung betreut wird. Darüberhinausgehende Überbelegungen müssen durch eine Einzelgenehmigung vom Landesjugendamt genehmigt werden.

In den letzten Jahren wurde durch die Fertigstellung neuer Kindertageseinrichtungen gezielt der Abbau der Überbelegungen geplant.

Überbelegungen werden notwendig, wenn:

- ⇒ Der Bedarf an Betreuungsplätzen mit dem vorhandenen Bestand nicht ausreicht, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Dies kann passieren, wenn durch den Ausbau von Neubaugebieten und den damit verbundenen Zuzug von Familien der Bedarf an Betreuungsplätzen kurzfristig erheblich ansteigt
- ⇒ In den Einrichtungen wurden zu viele U3 Plätze ausgebaut. Das Angebot an Ü3 Plätzen reicht somit in den Einrichtungen nicht aus, um alle Kinder nach Erreichung des dritten Lebensjahres in der Einrichtung in den Ü3 Gruppen bis zum Schuleintritt zu belassen (*mathematisch nicht möglich*). Einem Wechsel in eine andere Einrichtung ab dem 3. Lebensjahr ist dem Kind nicht zuzumuten und stößt auf Widerstände in der Elternschaft.
- ⇒ Sofern bei der Schuleingangsuntersuchung ein Kind zurückgestellt wird und ein weiteres Jahr ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird, haben diese Kinder weiterhin einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. (*Rückstellungskinder*)

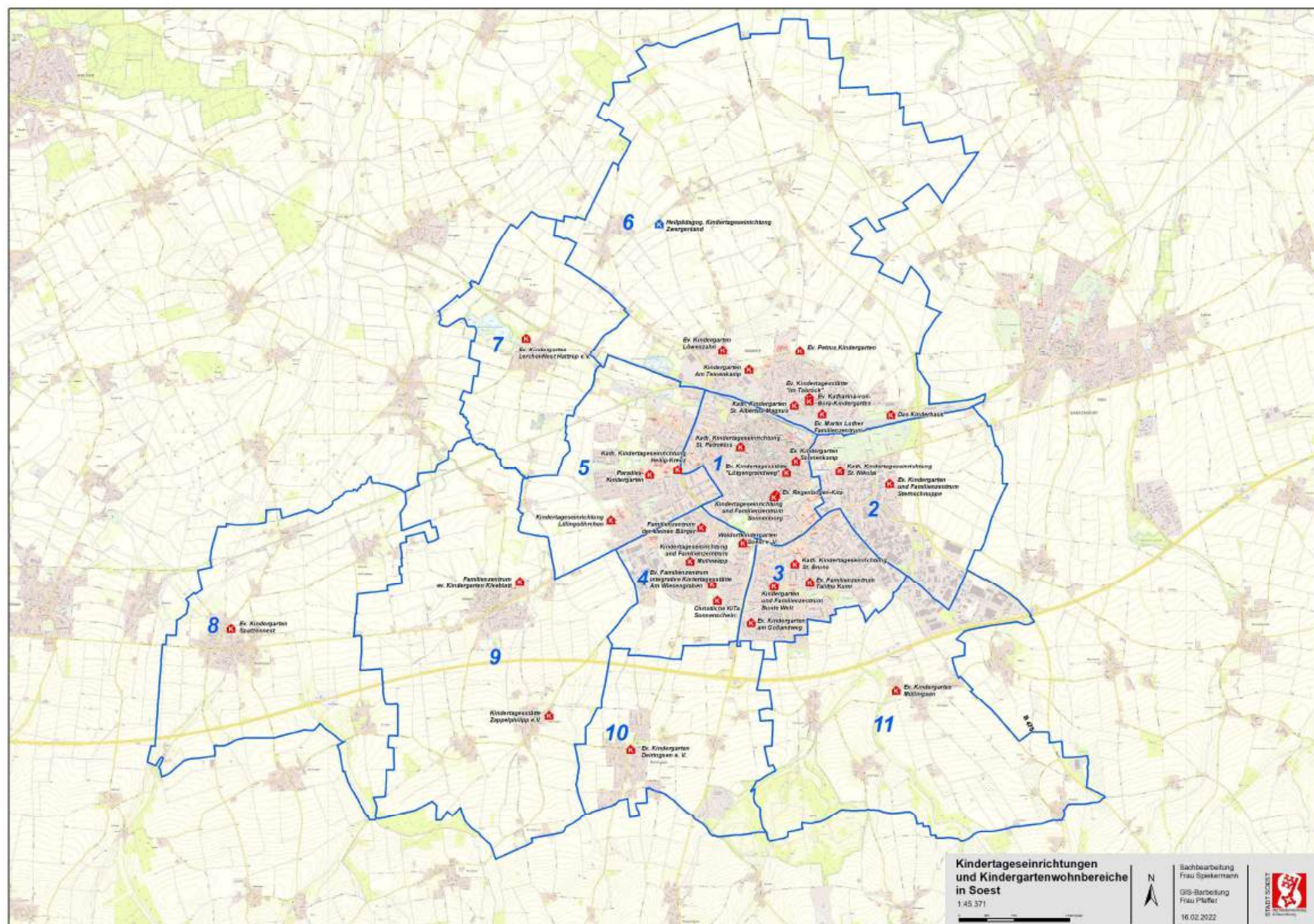
Die Möglichkeit der Überbelegung ergibt sich gem. § 28 Abs. 2 KiBiz: „**...eine Überschreitung Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen....** „

Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, dürfen ebenfalls nicht überbelegt werden. In den Gruppen ohne Integrationskinder ist theoretisch eine Überbelegung mit 2 Kindern möglich, die aber grundsätzlich zunächst mit den Trägern abzustimmen ist.

Kommt es zu kurzfristigen Engpässen, erklären sich die freien Träger in der Regel Übergangsweise bereit, Kinder bis zur maximalen Grenze aufzunehmen. Für das Planungsjahr 2024/25 wurden nur in Einzelfällen, wie z.B. bei Geschwisterkindern oder Rückstellungskindern Überbelegungen (ca. 10 Plätze) eingeplant. Erklärtes Ziel der Ausbauplanung war es, die Überbelegungen abzubauen.

Die Kommunen sind aufgefordert Überbelegungen, wenn möglich abzubauen und alternative langfristige Angebote zu schaffen. Eine „erweiterte Betriebserlaubnis“ soll somit nicht dauerhaft, sondern nur kurzfristig Lösungen schaffen.

¹⁸ vgl. Hinweis S. 29 /Schulentwicklungsplanung, Thomaßen Consult 2018; Altersverteilung entspricht der durch die Abteilung Stadtentwicklung ermittelten Altersverteilung für Neubaugebiete.



6.0 Die Bedarfsermittlung für das Kindergartenjahr 2024/25

Die Bedarfsplanung richtet sich nach der Anzahl der in den Wohnbereichen lebenden Kinder einerseits und dem vorhandenen Bestand an Plätzen andererseits. Die Datenerhebung beinhaltet auch immer eine Prognose der im nächsten Jahr geborenen und zuziehenden Kinder, da diese bereits in die Bedarfsplanung mit aufgenommen werden müssen.

Der Einteilung in Wohnbereiche/Planungsräume liegt die Annahme zugrunde, dass das Wohnumfeld der Familien in der Regel Auswirkungen auf die Wahl der Kindertageseinrichtung hat. Es ist davon auszugehen, dass Familien das Angebot der Tagesbetreuung wohnortnah wählen, um die soziale Anbindung in das Wohnumfeld auch außerhalb der Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung für die Kinder und die Familie zu fördern und aufrecht zu halten.

Darüber hinaus sind auch stark befahrene Straßen, Eisenbahnlinien oder Ortschaften natürliche Grenzen, die Wohnbereiche voneinander trennen und somit auch die Wahl der Tageseinrichtung beeinflussen. Die Planung geht davon aus, dass Eltern auch außerhalb ihres Wohnbereiches eine Kindertageseinrichtung wählen, das kann z.B. auch konzeptionelle Gründe haben. Grundsätzlich haben Eltern einen Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung, die ist jedoch nicht an die unmittelbare Wohnlage gebunden. Fahrtwege sind zumutbar.

Um eine bedarfsgerechte Angebotsplanung durchzuführen, müssen zunächst die relevanten Bevölkerungsdaten analysiert werden.

Dabei ist entscheidend, wie viele Kinder geboren werden und wie viele Kinder bis zum Schuleintritt versorgt werden müssen. Auch Kinder, die für den Schuleintritt zurückgestellt werden sind dabei zu berücksichtigen.

Entwicklung und Prognose der Kinderzahlen 2017-2024*

Alter bis	Anzahl der Kinder 2017	Anzahl der Kinder 2018	Anzahl der Kinder 2019	Anzahl der Kinder 2020	Anzahl der Kinder 2021	Anzahl der Kinder 2022	Anzahl der Kinder 2023	Anzahl der Kinder 2024 (Prognose)
1 Jahr	454	445	445	418	443	424	360	422
2 Jahre	460	482	446	468	424	462	443	360
3 Jahre	464	470	480	461	476	438	464	443
4 Jahre	418	473	464	477	456	489	441	464
5 Jahre	433	428	465	459	475	489	467	441
6 Jahre	398	424	421	458	457	481	481	467
Gesamt	2.627	2.722	2.721	2.741	2.731	2.783	2.656	2.597

Abb. 10 * Stand 01.09.2023 einschl. Kinder mit Auskunftssperre

Durch Zu-/Wegzüge nach Soest können die Altersgruppen innerhalb eines Jahres bereits stark voneinander abweichen, was zusätzlich eine bedarfsgerechte passgenaue Planung erschwert. Die Veränderungen sind nicht vorhersehbar und können zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung nur geschätzt einkalkuliert werden. 2023 zeigt sich ein starker Rückgang der Geburten, der sich direkt auf die zu versorgenden Kinder im nächsten Kindergartenjahr auswirkt. Die starken Jahrgänge, aus den Vorjahren mit 489/481 Kindern sind herausgewachsen. Die Anzahl der Kinder fällt 2024 mit den prognostizierten 2.597 Kindern im Vergleich zu 2022 mit 2.783 Kinder deutlich geringer aus.

Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2024/2025 pro Kindergartenwohnbereich: ¹⁹

Wohnbereiche	Prognose	bis 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 4 Jahre	4 – 5 Jahre	5-6 Jahre	Gesamt
1- Innenstadt	80	69	92	79	91	82	57	550
2 - Osten	32	23	28	32	25	38	32	208
3 - Südosten	86	74	85	100	83	102	113	643
4 - Südwesten	38	31	69	42	58	51	62	348
5 - Westen	48	42	46	60	44	55	63	355
6 - Norden	89	76	66	93	90	72	83	555
7 - Hattrop ,Hattropholsen	6	6	5	4	3	7	9	39
8 - Ostönnen, Enkesen, Röllingsen	9	10	9	18	8	12	8	77
9 - Ampen, Paradiese, Epsingsen, Meiningsen	17	14	17	17	15	21	17	116
10 - Deiringsen	13	12	8	7	10	14	13	76
11- Müllingsen Bergede, Hiddingsen	4	2	15	7	10	10	16	65
Gesamt	422	359	443	464	437	464	473	3.054

Analyse:

- ❖ Die prognostizierte Geburten in Soest werden für das Planungsjahr 2024/25 auf 422 Kinder geschätzt. ²⁰
- ❖ Mit einer durchschnittlichen Geburtenquote von 1,46 Kinder im Jahr 2022 erleben wir deutschlandweit den niedrigsten Stand seit 2013. Corona Pandemie, Inflation und Krieg, aber auch die Unsicherheit auf einen sicheren Betreuungsplatz, wenn beide Eltern aus wirtschaftlichen Gründen berufstätig sein müssen, werden als mögliche Ursachen benannt.

Jahr	2013	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Kinder	1,42	1,59	1,57	1,57	1,54	1,53	1,58	1,46

Abb. 12 ²¹

- ❖ Im Jahr 2023 ist die Geburtenquote weiterhin rückläufig. Von Januar bis September 2023 kamen in Deutschland 7,4 % weniger Kinder als im gleichen Zeitraum des Vorjahres zur Welt. In Soest bestätigt sich diese Entwicklung.

¹⁹ Melderegister KDVZ-EwoVIS

²⁰ Durchschnittswert der letzten drei Jahrgänge

²¹ Statistisches Bundesamt

Anzahl der Geburten Stadt Soest pro Jahr ²²

Jahr	2013	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Kinder	383	465	473	464	485	417	468	413	359

Abb. 12a ²³

- ❖ Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr führt jedoch weiterhin zu einem jährlich steigenden Bedarf an U3 Betreuungsplätzen. „...46,8 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren wünschten sich deutschlandweit 2021 einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Mit Blick auf die durchschnittliche Betreuungsquote von 34.4 % in Deutschland bedeutet das: Der Bedarf in Deutschland ist noch nicht gedeckt...“²⁴
- ❖ Eltern entscheiden sich immer früher, teilweise vor dem 1. Lebensjahr für die außerfamiliäre Betreuungsform, auch im Verständnis als „außerfamiliärer Bildungsort“.
- ❖ Der tatsächliche Bedarf für die folgenden Kindergartenjahre ist nur bedingt vorhersehbar, da er von Indikatoren abhängig ist, die nicht plan-/steuerbar bzw. vorhersehbar sind, wie z.B. Geburtenquote, gesellschaftliche Entwicklungen, finanzielle Ressourcen einer Familie, Inflation, Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung, Erschließung von Bauland, Infrastruktur, Zu-/Abwanderung.
- ❖ Eine Planung der Kindertagesbetreuung kann keine verbindliche Prognose erstellen. Sie kann sich aber mit gesellschaftlichen und städtebaulichen, regionalen Entwicklungen beschäftigen, sich mit anderen Planungsbereichen vernetzen und sensibel Veränderungen in der Kommune wahrnehmen, um dies in die Planung rechtzeitig mit einfließen zu lassen.
- ❖ Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern bezieht sich ausschließlich auf Kinder, die in Soest ihren Wohnsitz haben. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt gegenüber der Kommune, in der die Kinder ihren Wohnort haben.
- ❖ Zuzüge von Flüchtlingen sind in Soest mit den vorhandenen Betreuungsplätzen ausreichend berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder in der Zentralen Unterkunft (ZUE) innerhalb der ZUE betreut werden und nicht in der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen. Der Rechtsanspruch gegenüber der Kommune gilt hier nicht.
- ❖ Die Bedarfsplanung formuliert Empfehlungen zu den möglichen Maßnahmen und analysiert die damit verbundenen möglichen Folgen, um die notwendigen politischen Entscheidungsprozesse vorzubereiten.

²² Geburten, Kinder der ZUE werden nicht mitberechnet, da die Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden müssen

²³ Auswertung Abt. Geo Stadt Soest, von Januar bis Dezember eines Jahres

²⁴ Hrsg:BMFSJ :Kindertagesbetreuung Kompakt 2021 Ausbaustand und Bedarf

6.1 Bedarfsberechnung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für das Planungsjahr wird von einer Versorgungsquote im Ü3 Bereich von 99% ausgegangen. Dabei werden auch die Kinder berücksichtigt, die im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr erreichen und als Ü3 Kinder gelten. (*hereinwachsender Jahrgang*). Erfahrungsgemäß gibt es auch Eltern, die ihre Kinder erst mit Erreichung des 3. Lebensjahres im laufenden Kindergarten anmelden, so dass auch für den hineinwachsenden Jahrgang ein Rechtsanspruch im laufenden Kindergartenjahr besteht und ein Betreuungsangebot vorgehalten werden muss. Die Bedarfsplanung hat dies mit einzuplanen.

Die vorliegende Planung geht von den jetzt gemeldeten Jahrgängen („gesetzter Bedarf“) und den prognostisch geborenen Kindern und zuziehenden Kindern („variabler Bedarf“) aus.

Platzbestand & Platzbedarf für die Ü3 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2024 – 2028				
	Aktuelles Planungsjahr 2024/25	Prognose 2025/26	Prognose 2026/27	Prognose 2027/28
Anzahl der Kinder Ü3	1.412	1.385	1.306	1.262
Platzbestand in d. Kindertages- einrichtung	1.418	1.410	1.410	1.410
plus Zuzüge	./.	./.	20	14
Abgestimmter Bedarf ²⁵ (99%)	1.398 (99%)	1.371 (99%)	1.312 (99%)	1.264 (99%)
Überhang/ Fehlbedarf	+20	+ 39	+98	+146

Abb. 13 EW Daten Stand 01.09.2023

Kernaussagen:

- ❖ Durch Stagnation der Bauwirtschaft und dem deutlich Rückgang der Geburten kommt es ab 2025 zu einem Überhang an Ü3 Plätzen. Der Überhang wird sich reduzieren, wenn:
 - Die Geburten wieder ansteigen
 - Die geplanten Neubaugebiete umgesetzt werden
 - Die Gruppenabsenkungen auf Grund von Integrationskindern umgesetzt werden

²⁵ ab 2026 einschließlich Zuzüge

- ❖ Für das Planungsjahr 2024/2025 wird von einer Bedarfsquote von 99 % im Ü3 Bereich ausgegangen. Fast alle Kinder über drei Jahre werden in einer Kindertageseinrichtung angemeldet.
- ❖ Der Bestand an Ü3 Plätzen variiert jährlich, da je nach Anmeldeverhalten hinsichtlich der Betreuungsstunden die Anzahl der Plätze in den Gruppen variiert. Werden mehr 45 Stunden Plätze gebucht, reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze; bei einer hohen Anzahl an 45 Stunden Buchungen ist gem. KiBiz die Gruppengröße zu minimieren.
- ❖ Auf Grund der Betreuung von Integrationskindern sind in den nächsten Jahren Gruppenabsenkungen einzuplanen, sofern es bei der geringen Anzahl an Geburten bleibt und dies mit der Bedarfsplanung zu vereinbaren ist. Gemäß KiBiz ist pro Integrationskind 1 Kind pro Gruppe weniger zu betreuen. Dadurch wird sich der Bestand an Betreuungsplätzen im Ü3 Bereich deutlich reduzieren. Der Überhang wird sich minimieren. Bei den Planungsgesprächen haben die Träger bereits auf diesen Bedarf hingewiesen. 2023 wurden in den Kitas 142 Integrationskinder betreut.²⁶
- ❖ Für das Planungsjahr 2024/25 wurde mit den Trägern Überbelegungen (10 Plätze) nur eingeplant, wenn es sich um Geschwisterkinder handelt, die Überbelegungen auf Grund von Bestandskindern notwendig ist oder eine fehlende Mobilität bei den Eltern vorliegt. Überbelegungen sollen auch auf Grund der hohen Anzahl von betreuten Integrationskindern ausgeschlossen werden.
- ❖ Auf Grund der angespannten Marktlage ist zurzeit unklar, wie sich die Fertigstellung der Neubaugebiete Coca-Cola, Strabag, Hilchenbach und Soester Norden Bauabschnitt II gestalten wird. Die Umsetzung der Bauprojekte stagniert bzw. verzögert sich. Damit ändert sich die Bedarfslage aktuell und in den Folgejahren gravierend. Für 2026 ist lediglich die Fertigstellung des Neubaugebietes „Clevische Straße“ ab 2026/27 bei der Bedarfsplanung berücksichtigt worden.

6.2 Bedarfsberechnung für Kinder unter 3 Jahren in Soest

Die Bedarfsberechnung für U3 Plätze in Soest hängt im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung und dem Anmeldeverhalten der Eltern für Kinder unter drei Jahren ab. Die Bedarfsberechnung ist um ein Vielfaches schwieriger, da sie mit weiteren variablen unbekannten Werten erfolgen muss. Weder die jährliche Geburtenquote, das Anmeldeverhalten der Eltern, noch die Zuzüge von Kindern in der Altersgruppe sind vorherzusagen. Grundsätzlich hat jedes Kind unter drei Jahren einen Rechtsanspruch,

- sofern es das erste Lebensjahr vollendet hat
- in Einzelfällen auch unter einem Jahr, wenn die Voraussetzungen vorliegen

Der Rechtsanspruch kann von der Kommune in einer Kindertageseinrichtung oder durch das gleichwertige Angebot der Kindertagespflege gewährt werden. Die Entwicklung der beantragten U3 Plätze seit Einführung des Rechtsanspruchs 2013 zeigt deutlich, dass Eltern

²⁶ einschl. heilpäd.Kitas

immer früher einen Betreuungsplatz für ihre unter dreijährigen Kinder in Anspruch nehmen, das trifft auch für Soest so zu.

Die Kommunen müssen sich an den tatsächlichen Bedarfen, die sich auf Grund des geltenden Rechtsanspruches ergeben orientieren und diese 6 Monate nach der Bedarfsanmeldung der Eltern auch umsetzen. Für das Planungsjahr 24/25 wurde die Versorgungsquote bedarfsgerecht auf 45 % erhöht.

Versorgungsquote Kindertagesbetreuungsangebote U3 von 2016 bis 2025 in der Stadt Soest:

Kindergartenjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2024/25
Versorgungsquote	35 %	37 %	42%	42%	42%	42%	43%	45%

Abb. 15

Entwicklung Betreuungsplätze U3 und Ü3 seit 2014- 2024 in NRW:²⁷

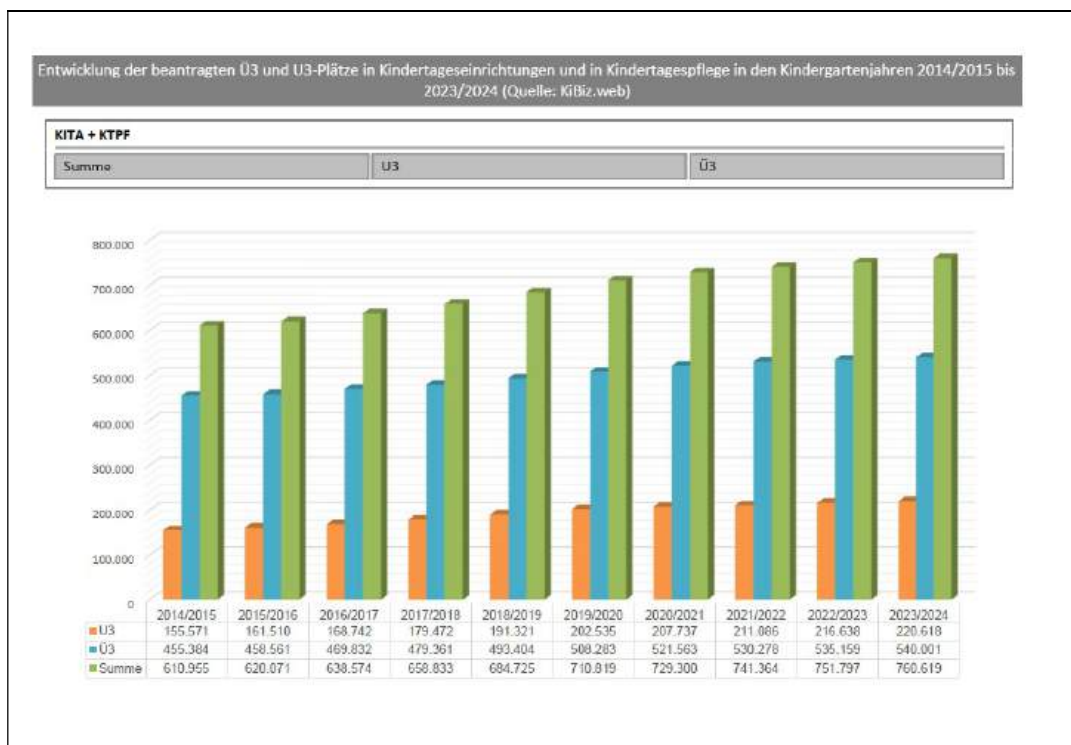
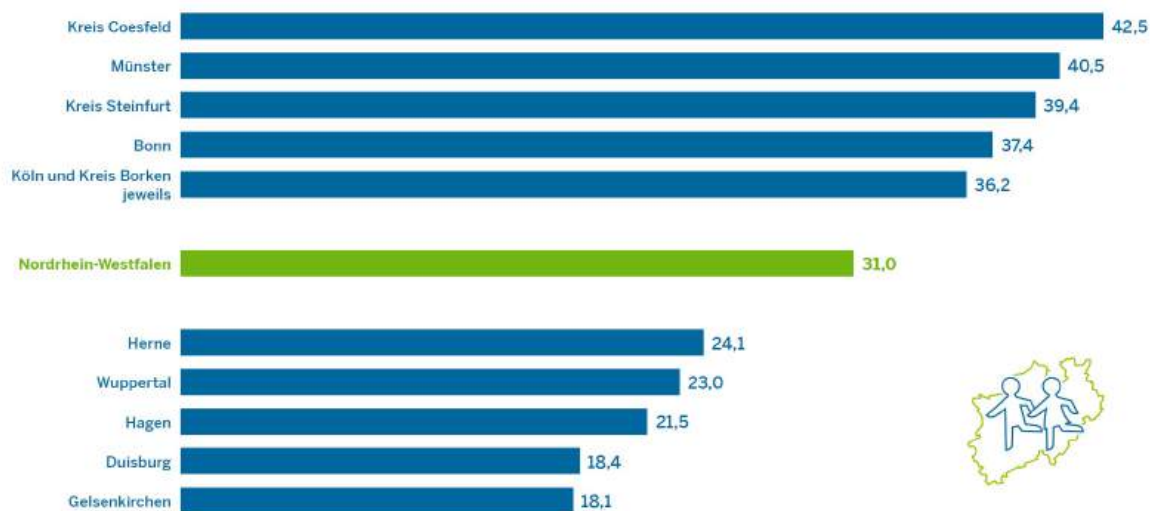


Abb. 16

²⁷ Datenauswertung aus KiBiz. Web; Quelle Landesministerium Kinder u.a.

Kreisfreie Städte und Kreise in NRW mit den höchsten und niedrigsten U3-Betreuungsquoten am 1. März 2023; Anteil in Prozent



Grafik: IT.NRW

Abb. 17 ²⁸

Im Kindergartenjahr 2023/2024 stehen in Nordrhein-Westfalen insgesamt

- rund 688.500 Plätzen in über 10.800 Kindertageseinrichtungen und
- rund 72.200 Plätzen in Kindertagespflege

zur Verfügung.

Davon sind für unter dreijährige Kinder

- rund 152.100 Plätze in Kindertageseinrichtungen und
- rund 68.500 Plätze in der Kindertagespflege.

Im regionalen Vergleich variieren die U3 Quoten zwischen 42,5 % im Kreis Coesfeld und 18,1 % in Gelsenkirchen. In Soest wurde für das Planungsjahr 2024/25 eine Versorgungsquote von 45 % für die U3 Kinder geplant. Damit erhöht sich die Versorgungsquote um 2 % und liegt im regionalen Vergleich NRW im oberen Bereich.²⁹

²⁸ IT NRW Homepage 2024

²⁹ Zahl der betreuten Kinder zum 01.03.2023

Platzbestand & Platzbedarf für die U3 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren für den Zeitraum 2024-2028				
	Planungsjahr 2024 / 25	Prognose 2025/26	Prognose 2026/27	Prognose 2027/28
Anzahl Kinder U3	1.190	1.227	1.214	1.211
Platzbestand U3 Kita	428	420	420	420
Platzbestand U3 Kindertagespflege	140	140	140	140
Tageseinrichtungen & Kindertagespflege U3 (gesamter Bestand)	568	560	560	560
Zuzüge	./. 	./. 	17	11
Platzbedarf U3 Versorgungsquote 45 %	535 (45%)	552 (45%)	554 (45%)	550 (45%)
Überhang /Fehlbedarf	+33	+8	+6	+10

Abb. 18 EW Daten Stand 01.09. 2023

Kernaussagen:

- ❖ Für den U3 Bereich kann der tatsächliche zukünftigen Bedarf nicht verlässlich prognostiziert werden, da mit Jahrgängen gerechnet wird, die noch nicht geboren sind. Darüber hinaus ist das Anmeldeverhalten der Eltern nicht vorhersehbar.
- ❖ Zurzeit zeigt sich tendenziell ein deutlicher Rückgang der Geburtenquote und damit ein Rückgang der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Bundesweit spricht man von einem Rückgang in Höhe von 7,5 %, in Soest liegt dieser noch höher, 2023 wurden 359 Kinder geboren, 60 Kinder weniger als 2022.
- ❖ Für das Planungsjahr 2024/25 wurde die Versorgungsquote von 43 % auf 45 % angehoben, um die bedarfsgerechte Versorgung sicher zu stellen.
- ❖ 76 % aller U3 Betreuungsplätze werden in Soest durch die Kindertageseinrichtungen und 24 % durch die Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt.
- ❖ Für das Kindergartenjahr 2024/2025 stehen in der Kindertagespflege 140 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.
- ❖ Der Regenbogen Kindergarten wird in Abstimmung mit der Bedarfsplanung durch eine Gruppenumwandlung ab 2024/25 die Anzahl der U3 Betreuungsplätze von 10 auf 14 bis 16 Plätze erhöhen; die Ü3 Plätze reduzieren sich dadurch von 53 auf 42 Ü3 Plätze.

- ❖ Bei dem Ausbau von U3 Plätzen sind besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten, Gruppenzusammensetzung und Personalausstattung geknüpft. Die mit öffentlichen Mitteln/ Förderungen geschaffenen U3 Betreuungsplätze dürfen nicht mit Ü3 Kindern belegt werden. Dies ist nur möglich, wenn die Investitionsmittel zurückgezahlt werden, wozu in der Regel kein Träger in der Lage ist. § 55 Abs.2 KiBiz lässt eine Ausnahmeregelung zu; sofern alle geförderten Betreuungsplätze vorrangig mit U3 Kindern besetzt sind, können noch freie U3 Plätze ausnahmsweise auch von Ü3 Kindern belegt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt immer nur für ein Jahr und muss vom Landesjugendamt genehmigt werden. Die Ausnahmeregelung findet 2024/25 im Waldorf Kindergarten und in der Kita Talitha Kumi Anwendung.

7. Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 in den Wohnbereichen

Die Betreuungsplätze werden in Soest durch die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege angeboten. In der U3 Betreuung gelten beide Angebote als gleichwertiges Angebot.

Bei der Angebotsplanung wird mit den Trägern und den Einrichtungen die bestmögliche Ausnutzung der Ressourcen vereinbart. Zahlreiche Maßnahmen wurden in den letzten Jahren auf der Grundlage der Bedarfsplanung umgesetzt, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorhalten zu können.

Bei der Planung kann nicht immer der Wunsch nach Konfession oder die wohnortnahe Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Eltern müssen gelegentlich in Kauf nehmen, dass ihnen kein Angebot in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Laut geltender Rechtsprechung ist dies bis zu einem Fahrweg von 15 Minuten zumutbar.³⁰ Viele Eltern entscheiden sich bewusst gegen eine wohnortnahe Kinder-tageseinrichtung, sie wählen den Betreuungsplatz nach anderen Kriterien aus, wie z.B. Konzeption, Trägerschaft oder Öffnungszeiten. Deshalb kann aus der Analyse der einzelnen Wohnbereiche nicht immer auch der tatsächliche Bedarf abgeleitet werden.

Im Bereich der Kindertagespflege ist aufgrund des sehr individuellen Betreuungsrahmens eine wohnortnahe Planung nicht möglich. Hier kommt es vielmehr auf das für die Kinder passende Angebot an. Überhänge und Fehlbedarfe in den Einrichtungen in einzelnen Wohnbereichen lassen sich nicht vermeiden, vielmehr ist es entscheidend, gesamtstädtisch den Betreuungsbedarf der Eltern abzudecken.

Die nachfolgenden Tabellen und Analysen der einzelnen Wohnbereiche zeigen auf, wie der Bestand einerseits und der Bedarf andererseits wohnortbezogen einzuschätzen ist. Dazu wurden die Daten der Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt differenziert nach den Wohnbereichen zum 01.09.³¹ erhoben, um wohnortsbezogene Aussagen zu den Bedarfen treffen zu können.

³⁰ Entscheidung Verwaltungsgericht Münster 17.07.2017

³¹ Die regelmäßige Erhebung zum 01.11. entfiel auf Grund des Cyber Angriffs Oktober 2023

7.1. Wohnbereich I - Innenstadt

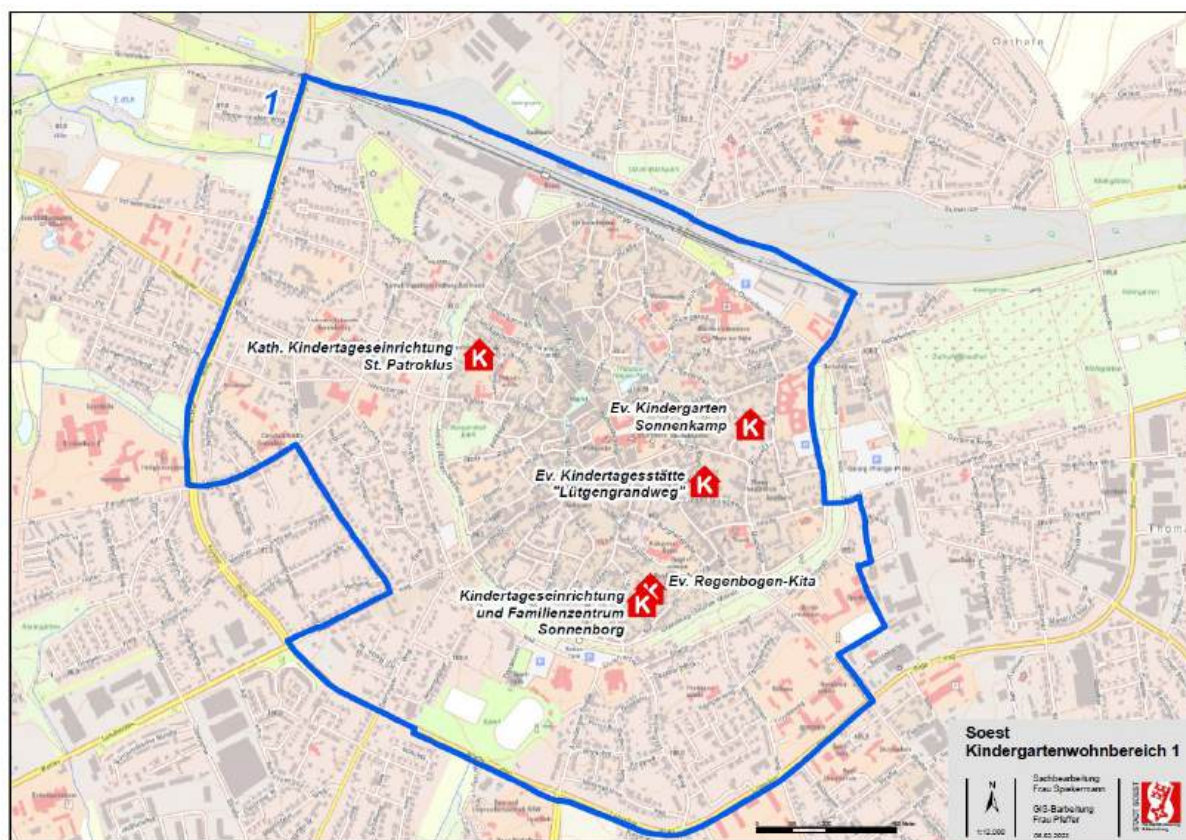


Abb. 20

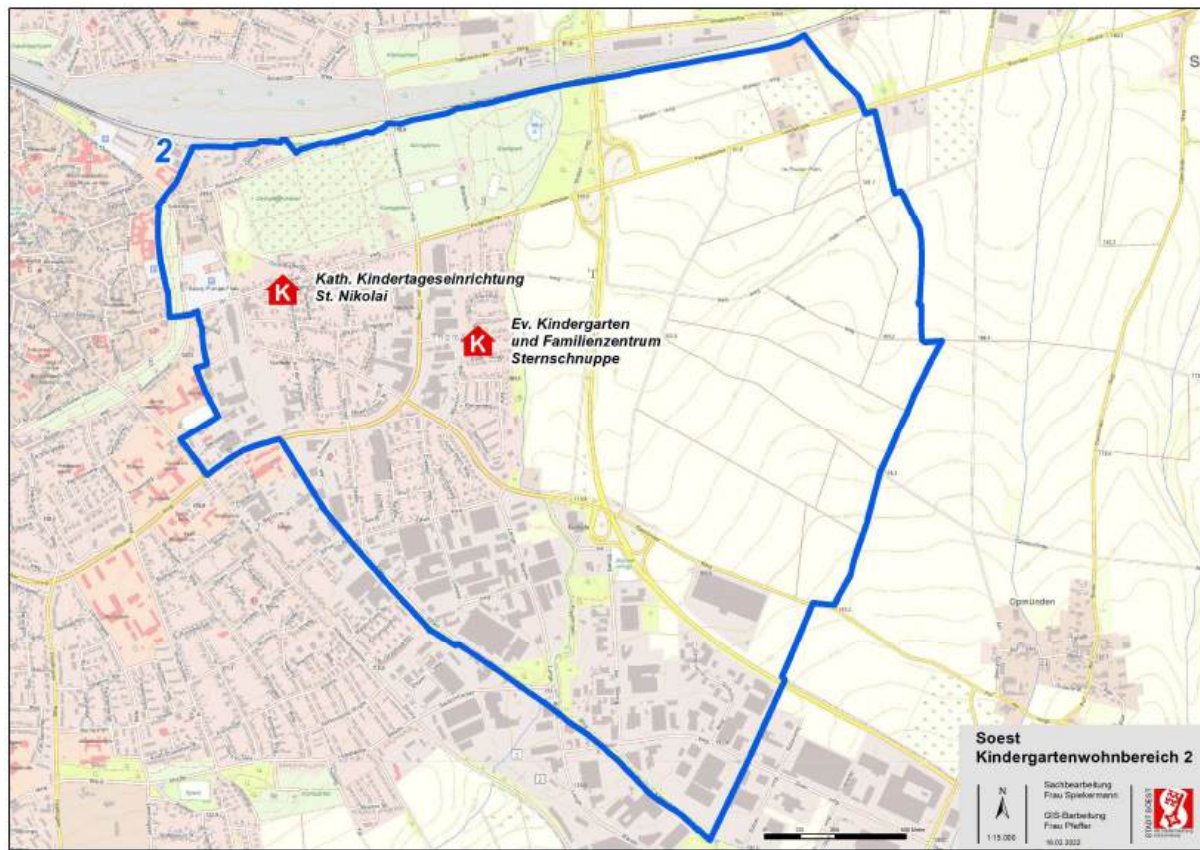
Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrations-kinder	Gesamt
St. Patroklos	I	4	18		22
	II	20			20
	III		47	5	47
		24	65	5	89
Kindertagesstätte Lütgen Grandweg	I	6	14		20
	II				
	III		45	6	45
		6	59	6	65
Regenbogen	I	4	18		22
	II	10			10
	III		24	5	24
		14	42	5	56
Sonnenborg	I	6	14		20
	II	20			20
	III		23		23
		26	37		63

Kindertagespflege		28			28
Platzbestand U3 & Ü3		98	203	16	301
Platzbedarf		108 (45%)	256 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		-10	-53		

Abb. 21

- Auf Wunsch des Trägers des Regenbogenkindergartens wurde die Änderung der Betriebserlaubnis beantragt. Die Kita bietet ab dem Kindergartenjahr 2024/25 auch den Gruppentyp II an. Entsprechende Umbaumaßnahmen werden, mit Hilfe des Investitionsprogramms, bis zum neuen Kindergartenjahr 2024 vorgenommen. Damit erhöht sich die Anzahl der Betreuungsplätze von 12 U 3 Plätzen auf 14 bis 16 U 3 Betreuungsplätze. Durch die Umwandlung in den Gruppentyp II können im Regenbogenkindergarten zukünftig auch Kinder unter 2 Jahren betreut werden. Die Anzahl der Ü3 Plätze reduziert sich von 53 Plätze auf 42 Plätze. Die Umwandlung ist mit der Bedarfsplanung abgestimmt. Auf Grund von Bestandskindern wurde für 2024/25 eine Überbelegung im Gruppentyp I vereinbart.
- Der Fehlbedarf im Wohnbereich I wird gesamtstädtisch aufgefangen.

7.2. Soester Osten –Wohnbereich II



Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrations-Kinder	Gesamt
Nikolai Tagesstätte	I	12	28	1	40
	II	10			10
	III		25		25
		22	53	5	75
Kindergarten und Familienzentrum Sternschnuppe	I	6	14	3	20
	II	20			20
	III		41		41
		26	55	3	81
Kindertagespflege		9	./.		9
Platzbestand		57	108	8	165
Platzbedarf		37 (45 %)	97 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		+20	+11		

Abb. 23

- Der Überhang an U3 und Ü3 Plätzen im Wohnbereich II dient der gesamtstädtischen Versorgung.
- In der Kindertageseinrichtung Sternschnuppe können Überbelegungen nicht vermieden werden. Durch die hohe Anzahl an U3 Plätzen im Gruppentyp II kommt

es in der Kita regelmäßig zu Überbelegung im Ü3 Bereich, je nachdem wie das Verhältnis Abgangskinder und nachrückende U3 Kinder ist.

7.3 Soester Südosten - Wohnbereich III

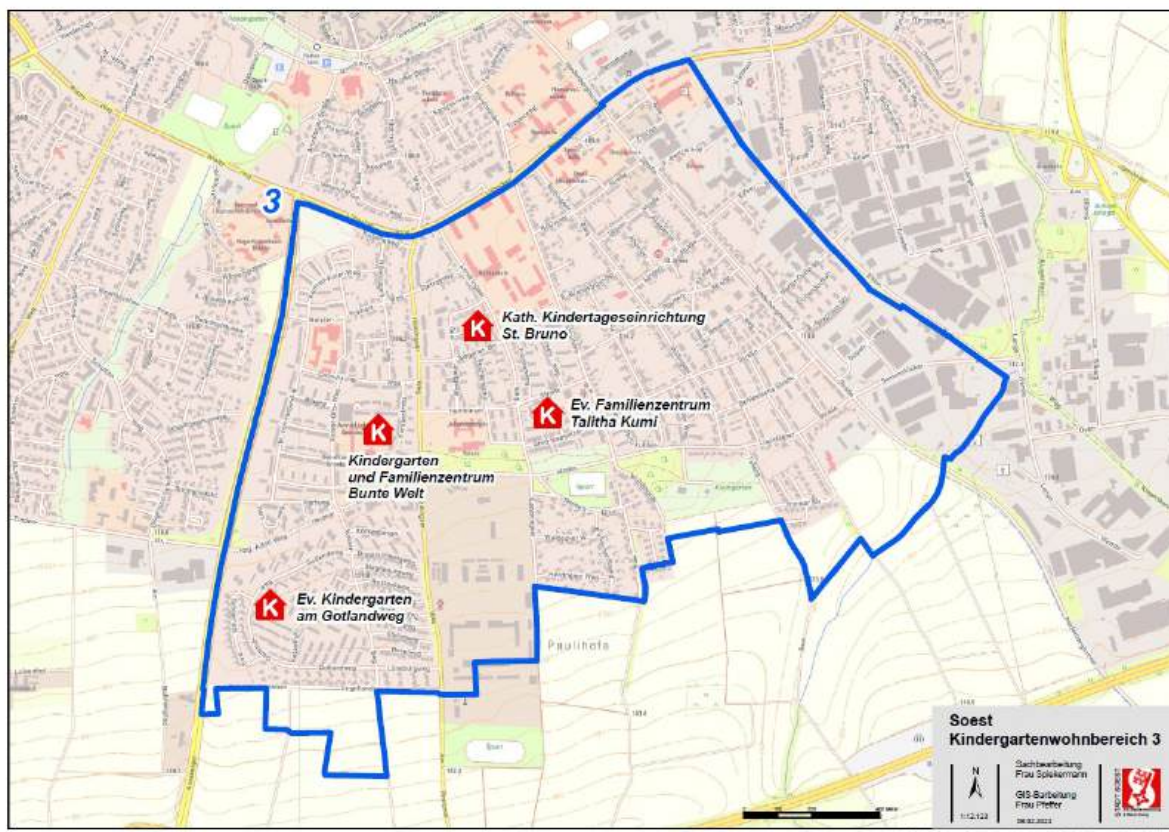


Abb. 24

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Kindergarten Bunte Welt	I	12	28		40
	II				
	III		40	10	40
		12	68	10	80
Gotlandweg	I				
	II	10			10
	III		45	19	45
		10	45	19	55
Tageseinrichtung Talitha Kumi	I	12	26	3	38
	II	12			12
	III		45	6	45
		24	71	9	95

Bruno Kindergarten	I	6	14	6	20
	II				
	III		23	9	23
		6	37	15	43
Sonnenkamp	I	12	20		32
	II				
	III		50	7	50
		12	70	7	82
Kindertagespflege		28			28
Platzbestand		92	291	60	383
Platzbedarf		110 (45%)	290 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		-18	+1		

Abb. 25

- Der Anteil von Kindern mit Behinderungen im St. Bruno-Kindergarten ist mit 15 Integrationskindern sehr hoch.
- Im Wohnbereich III liegt der Bedarf an Plätzen für Kinder mit Behinderung deutlich über den Bedarfen in den anderen Wohnbereichen. Mit 60 Integrationskindern liegen die fünf Kindertageseinrichtungen im Soester Südosten an der Spitze. Sofern Kinder mit einem Förderbedarf in den Einrichtungen betreut werden, ist grundsätzlich eine Überbelegung in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, ausgeschlossen. Grundsätzlich gibt es auch die Möglichkeit Gruppenabsenkungen bei der Betreuung von Integrationskindern zu vereinbaren, wenn dies mit der Bedarfsplanung abgestimmt ist. Für jedes Integrationskind ist ein Regelplatz in der betroffenen Gruppe abzusenken. In Soest ist dies grundsätzlich nach Absprache möglich, wenn die Träger sich für diese Regelung entscheiden.
- Die Tageseinrichtung Talitha Kumi nimmt im Kitajahr 2024/25 2 zusätzliche U 3 Geschwisterkinder (Zwillinge) auf. Dafür wird die Anzahl der U3 Plätze um 2 Plätze minimiert.

7.4 Soester Südwesten - Wohnbereich IV

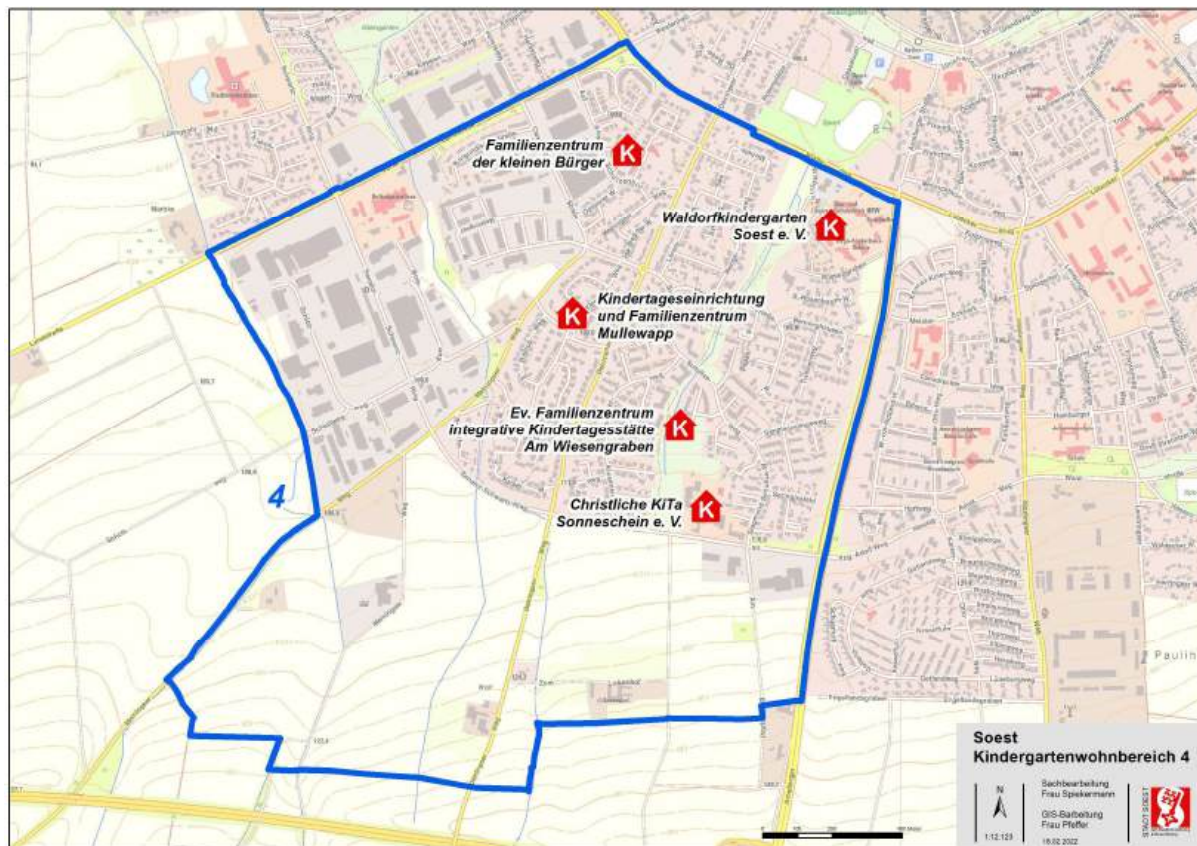


Abb. 26

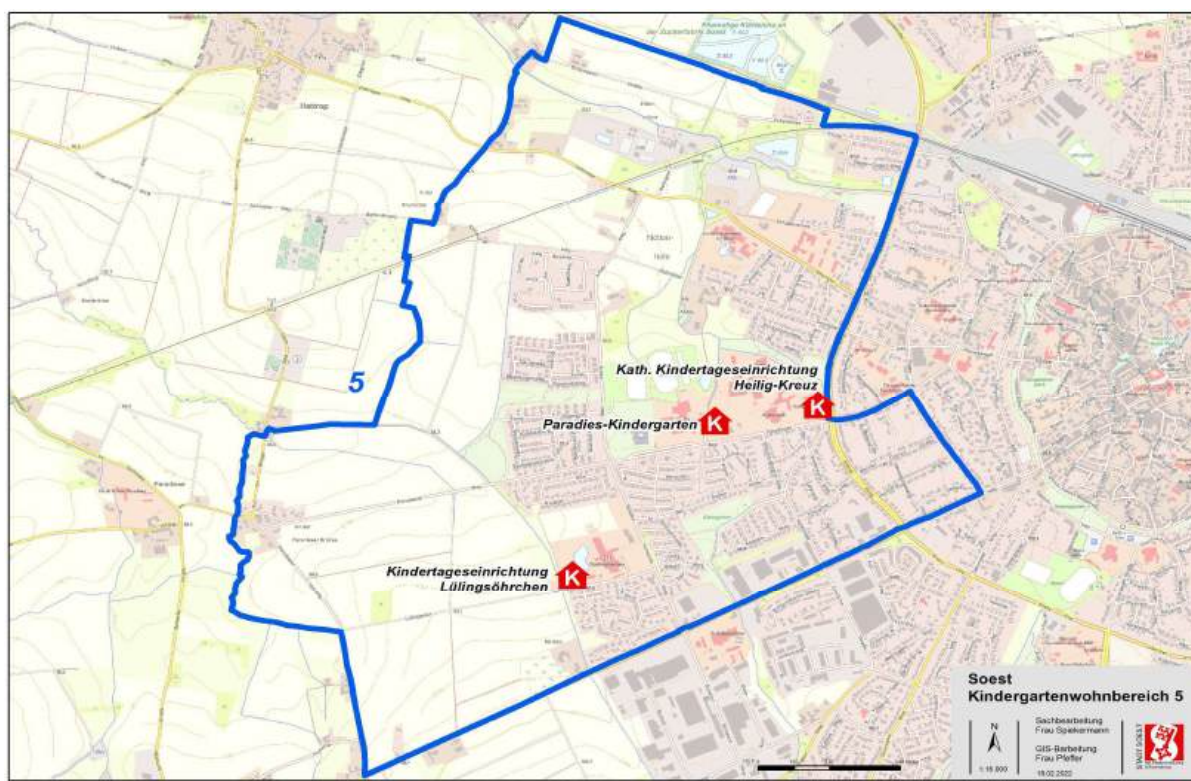
Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Waldorfkindergarten	I	6	23		29
	II	6			
	III				6
		12	23		35
KiTa Sonnenschein	I	6	14		20
	II				
	III		50	4	50
		6	64	4	70
Mullewapp	I	6	14		20
	II	10			10
	III		22	1	22
		16	36	1	52
Kleine Bürger	I	12	49	2	61
	II				
	III				
		12	49	2	61

Wiesengraben	I	4	17		21
	II	10			10
	III		23	7	23
		15	39	7	54
Kindertagespflege		16			16
Platzbestand		77	211	14	288
Platzbedarf		62 (45%)	149 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		+15	+62		

Abb. 27

- Der Überhang an Ü 3 Betreuungsplätzen sorgt für den gesamtstädtischen Ausgleich in der Versorgung von U3 und Ü3 Kindern.
- Für den Waldorfkindergarten wird für das Kindergartenjahr 2024/25 eine Ausnahme-genehmigung (gem. § 55 Abs.2KiBiz) erteilt. Zwischen Jugendamt und Träger besteht Einigkeit darüber, dass ein geförderter U3 Plätze ausnahmsweise mit einem Ü3 Kind im Kindergartenjahr 2024/25 belegt werden kann.
- Für die Kita Kleine Bürger wurde auf Grund eines Geschwisterkindes eine Überbelegung vereinbart.

7.5 Soester Westen - Wohnbereich V



Einrichtung	Gruppen- form	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrations- kinder	Gesamt
Heilig Kreuz	I	6	14		20
	II	7			7
	III		33	1	33
		13	47	1	60
Lülingsöhrchen	I	12	28		40
	II				
	III		24	1	24
		12	52	1	64
Paradies Kindergarten	I	12	28		40
	II				
	III		22		22
		12	50		62
Kindertagespflege		16			16
Platzbestand		53	149	2	202
Platzbedarf		61 (45%)	162 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		-8	-13		

Abb. 29

- Fehlende U3 und Ü3 Betreuungsplätze werden gesamtstädtisch, durch die Betreuungsplätze im Norden ausgeglichen.

7.6 Soester Norden, Katrop, Meckingsen, Thöningsen - Wohnbereich VI

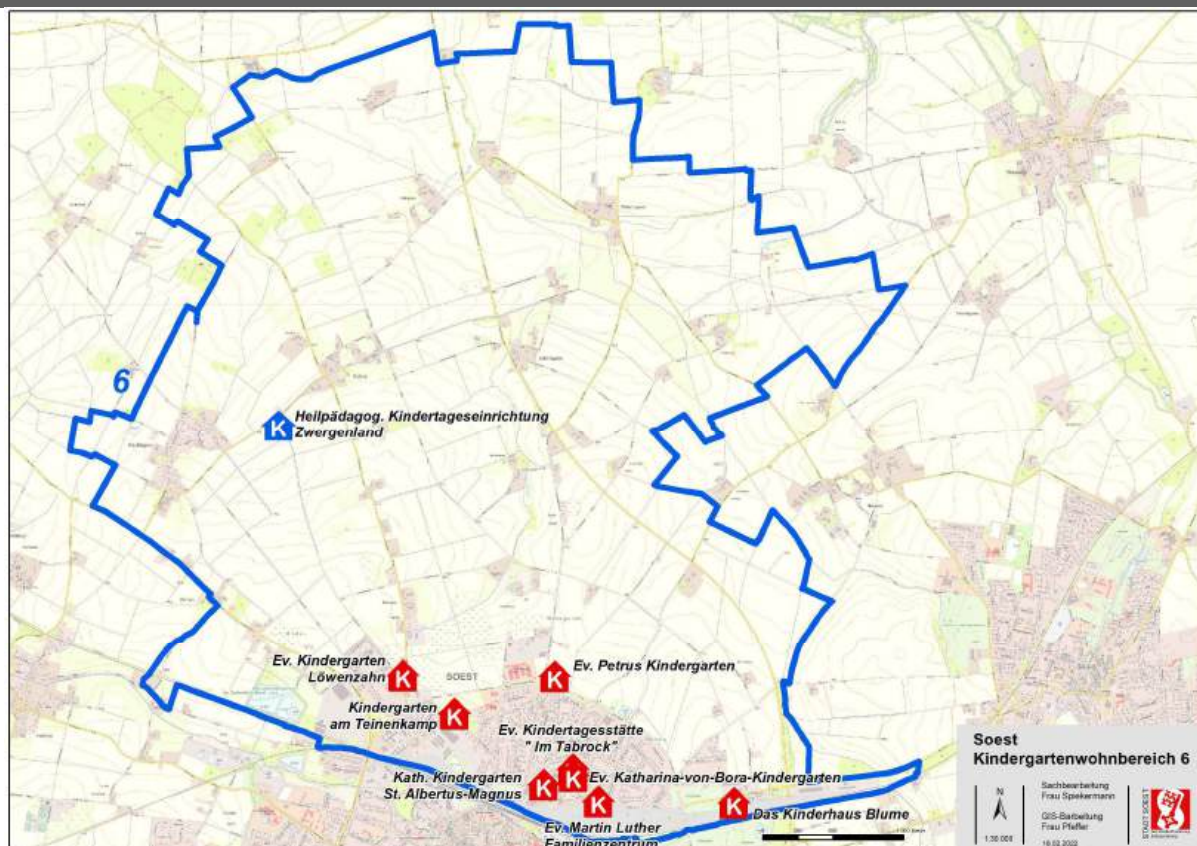


Abb. 30

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrations-kinder	Gesamt
Katharina von Bora	I	8	32	4	40
	II				
	III				
		8	32	4	40
Löwenzahn	I	8	32	3	40
	II				
	III				
		8	32	3	40
Im Tabrock	I	12	29		41
	II	10			10
	III		21	4	21
		22	50	4	72
Teinenkamp	I				
	II	10			10
	III		45	2	45
		10	45	2	55
Ev. Martin Luther Kindergarten	I	12	28	2	40
	II	10		1	10
	III		25	2	25
		22	53	5	75
St. Albertus Magnus	I	6	14	3	20
	II				0
	III		24	3	24
		6	38	6	44

Kinderhaus Blume	II	10			10
		10	0	0	10
Ev. Petrus Kindergarten	I	8	34		42
	II	10			10
	III		24	4	24
		18	58	4	76
Kindertagespflege		26			26
Platzbestand		130	308	28	411
Platzbedarf		103 (45%)	162 (99%)		
Überhang/ Fehlbedarf		+ 27	+ 146		

Abb. 31

- Im Norden gibt es sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich einen Überhang an Betreuungsplätzen, der für den gesamtstädtischen Ausgleich gezielt geplant wurde und notwendig ist.
- Die Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren erfolgte unter anderem auf Grund der geplanten Neubaugebiete Hilchenbach, Strabag, Soester Norden Bauabschnitt 2, deren ursprüngliche Fertigstellung ab 2023 geplant war. Angesichts der aktuellen Marktsituation, die seit 2022 anhält, stagniert bzw. verzögert sich die Umsetzung.

7.7 Wohnbereich 7- Hattrop Hattropholsen

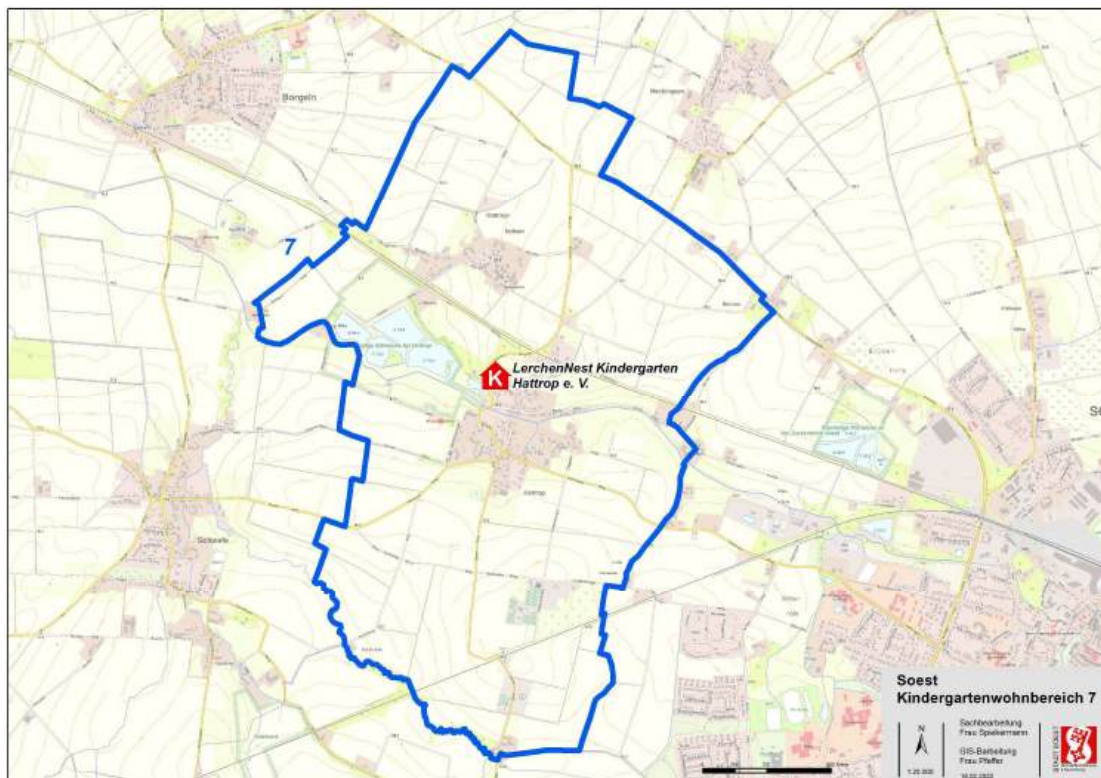


Abb. 32

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Lerchennest	I				
	II	6			
	III		17		
		6	17		23
Kindertagespflege		2			2
Platzbestand		8	17		25
Platzbedarf		9 (45%)	15 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		-1	+2		

Abb.33

- Ab dem neuen Kitajahr 2024/25 ist die Leitungsstelle im Lerchennest noch unbesetzt. Die Betriebserlaubnis sieht eine Betreuung von 30 Kindern vor. Auf Grund der fehlenden Personalstunden können im nächsten Kitajahr nur 23 Kinder aufgenommen werden. Mit dem ehrenamtlichen Vorstand ist ein gemeinsames Gespräch zu der Frage geplant, mit welcher Anzahl an Betreuungsplätzen die Kita zukünftig weiterarbeiten wird.

7.8 Ostönnen, Enkesen, Röllingsen - Wohnbereich 8-

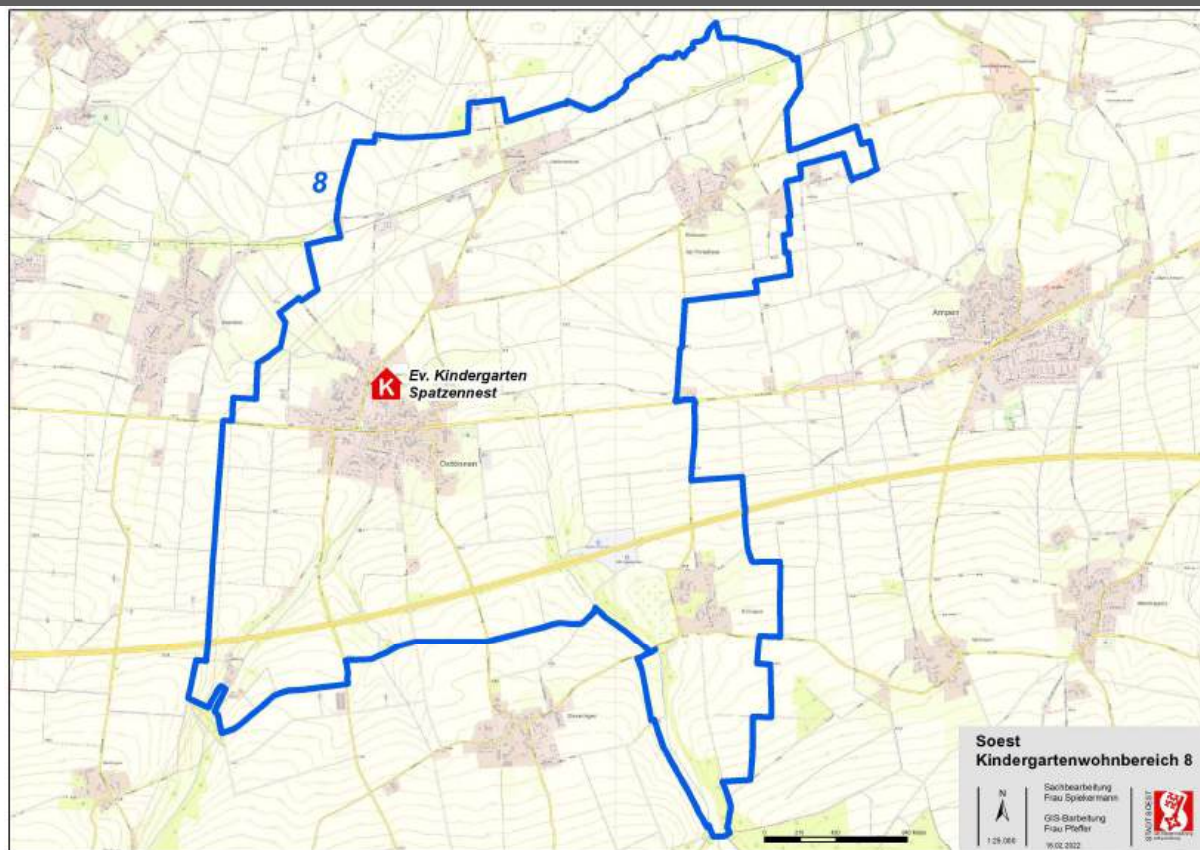


Abb. 34

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Spatzennest	I	5	19	1	22
	II				0
	III				0
		5	19	1	24
Kindertagespflege		3			3
Platzbestand		8	19	1	27
Platzbedarf		13 (45%)	15 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		-5	+4		

Abb. 35

- Die Kindertageseinrichtung Spatzennest bietet 1,5 x den Gruppentyp I an. Die aktuelle Personalausstattung ermöglicht zurzeit nur die Betreuung von 24 Kindern, obwohl die Betriebserlaubnis eine Betreuung von bis zu 30 Kinder vorsieht.

7.9 Ampen, Paradiese, Epsingsen, Meiningsen - Wohnbereich 9

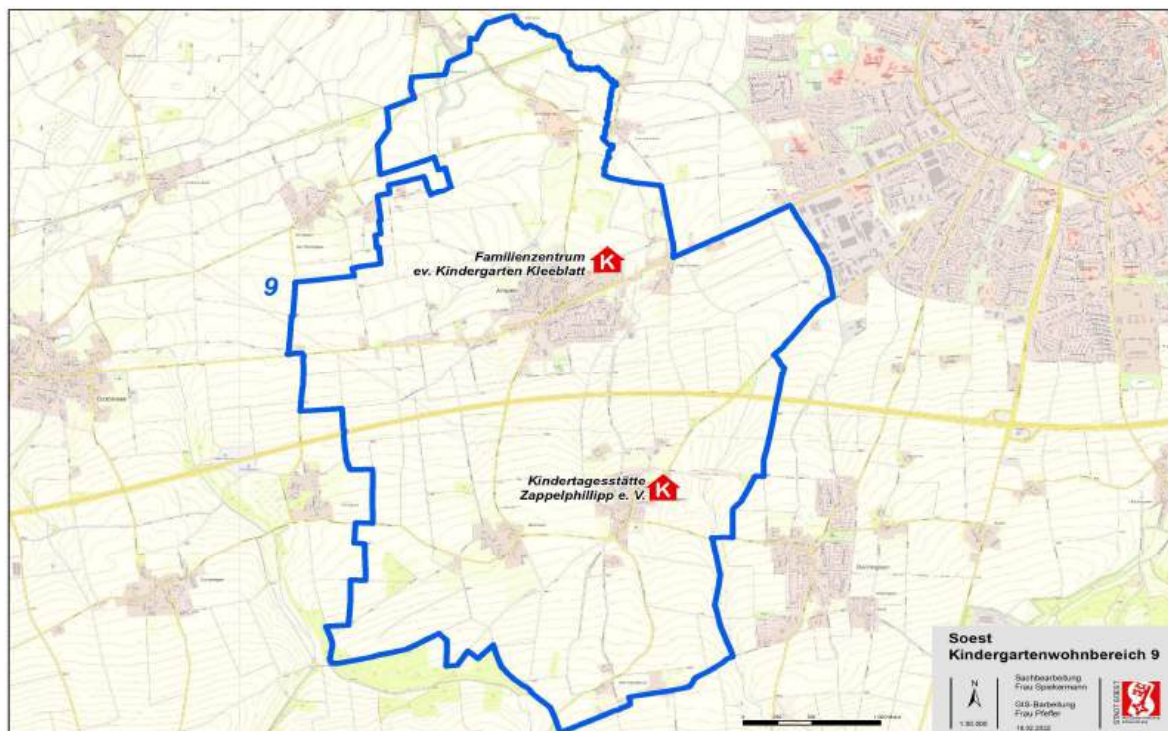


Abb.28

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Kleeblatt	I	4	17		21
	II	10			10
	III		25	2	25
		14	42	2	56
Zappelphilipp	I				
	II	6			6
	III		12		12
		6	12		18
Kindertagespflege		6			6
Platzbestand		26	54	2	80
Platzbedarf		21 (45%)	54 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		+5	+/- 0		

- In der Kita Zappelphilipp ist ein U3 Platz mit einem Geschwisterkind überbelegt.

7.10 Deiringsen - Wohnbereich 10

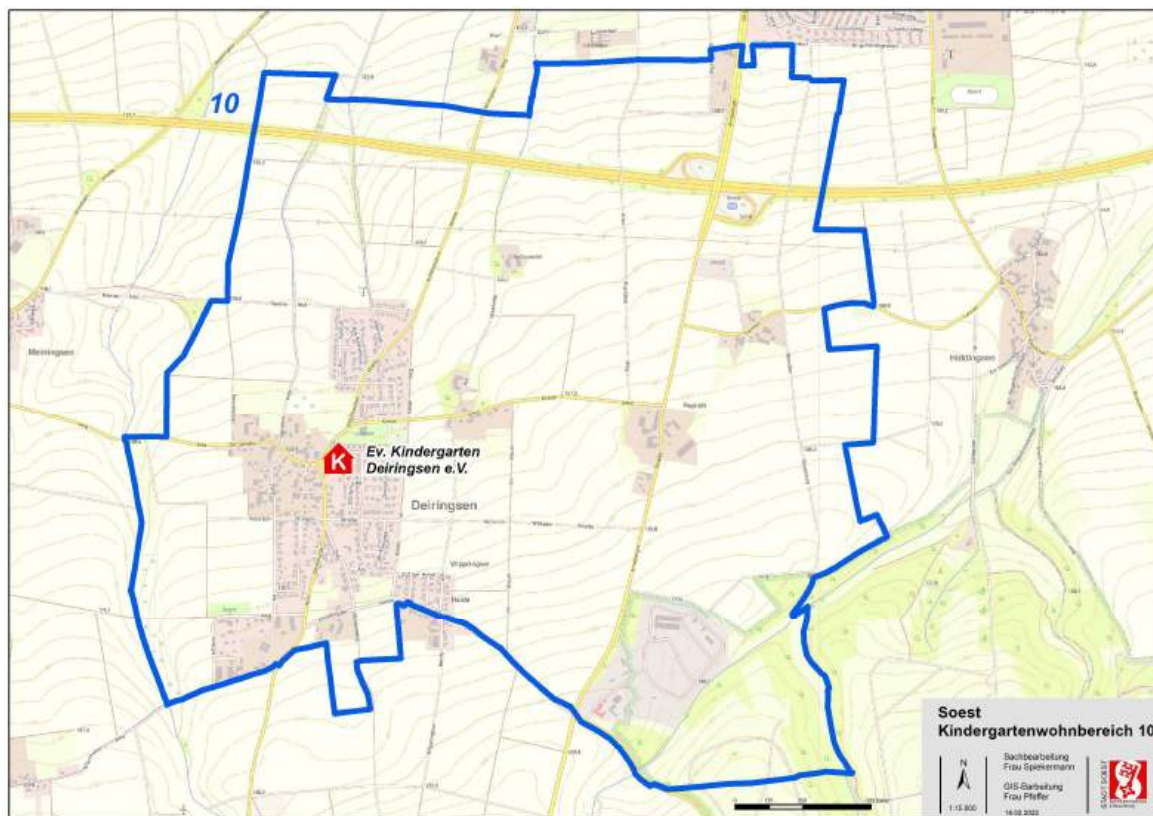


Abb. 38

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Landöhrchen	I	8	32	1	40
	II				
	III				
		8	32	1	40
Kindertagespflege		4			4
Platzbestand		12	32	1	44
Platzbedarf		15 (45%)	26 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		-3	+6		

Abb. 39

- 2022 wurde die ehrenamtlich geführte Trägerschaft für die Kita Deiringsen vom Träger Soester Entwicklungs Netz (SEN) übernommen. Mit der Übernahme erhielt die Einrichtung den Namen „Landöhrchen“.

7.11 Müllingsen, Bergede, Hiddingsen - Wohnbereich 11

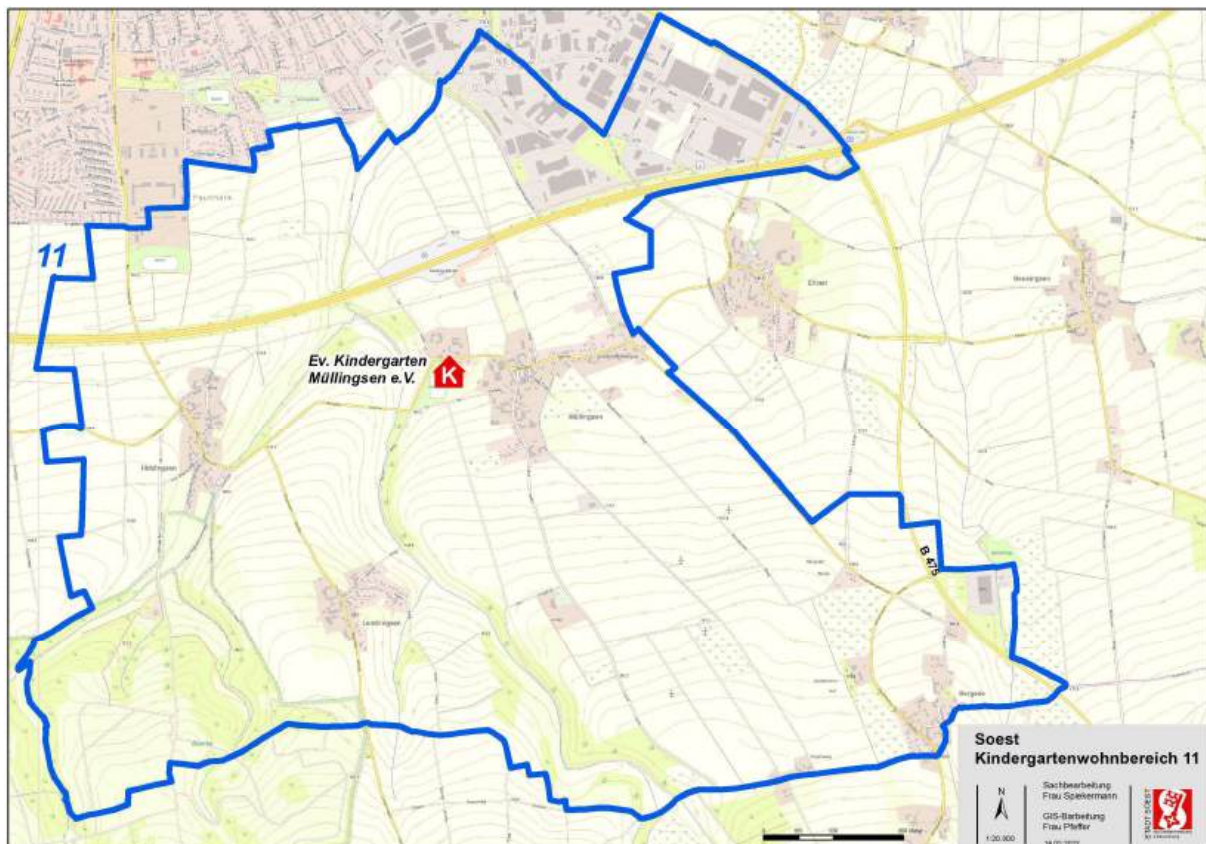


Abb.40

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Müllingsen	I	6	15		21
	II				
	III		10	1	10
		6	25	1	31
Kindertagespflege		2			2
Platzbestand		8	25		33
Platzbedarf		10 (45%)	28 (99%)		
Überhang /Fehlbedarf		+2	-3		

Abb. 41

- Der Fehlbedarf an U3 Betreuungsplätzen kann durch das Angebot in anderen Kindertageseinrichtungen gesamtstädtisch ausgeglichen werden.

8. Die Angebotsplanung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung eines Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet. Das KiBiz gibt vor, dass Kindertagespflegepersonen nur dann tätig werden können, wenn sie sich durch die Teilnahme an der 300- stündigen Qualifizierungsmaßnahme gem. QHB qualifizieren. Die jährlichen Qualifikationskurse werden in Kooperation mit der VHS Soest durchgeführt.

Für die Betreuung eines Kindes ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen. Dies ist der Fall, wenn die Betreuung länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden wöchentlich angeboten wird. Eine Erlaubnis kann für die Betreuung von maximal 8 Kindern, davon dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein, erteilt werden.

Sollen 6 oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis zu beantragen. Eine Großtagespflegestelle liegt vor, wenn zwei Tagespflegepersonen zusammen maximal 9 Kinder betreuen. *(gilt nur in NRW)*

Das Angebot der Kindertagespflege zeichnet sich durch den familienähnlichen Rahmen aus und ist damit insbesondere für die Kinder bis zwei Jahren zu empfehlen. Durch die individuell vereinbarten Betreuungszeiten eignet es sich für Eltern, die sehr individuelle Wünsche oder Randzeitenbetreuung benötigen. Bei besonderem Bedarf ist es auch möglich in Einzelfällen, Kinder ab 3 Jahren durch die Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Eltern werden gemäß ihren Einkommensmöglichkeiten an den Betreuungskosten beteiligt.

Die Fachberatung Kindertagespflege wird von zwei Mitarbeiterinnen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 35 Stunden angeboten und ist organisatorisch der Arbeitsgruppe Verwaltung zugeordnet.

Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege:

- ⇒ informiert und berät Eltern über das Angebot der Kindertagespflege
- ⇒ vermittelt eine geeignete Kindertagespflege
- ⇒ wählt geeignete Kindertagespflegepersonen aus
- ⇒ qualifiziert die Kindertagespflegeperson
- ⇒ kooperiert mit anderen Jugendämtern und der VHS bei der Durchführung und Planung von Qualifizierungsmaßnahmen
- ⇒ berät Kindertagespflegepersonen während ihrer Tätigkeit
- ⇒ entwickelt und sichert Qualitätsstandards zur Betreuung in der Kindertagespflege
- ⇒ erteilt eine Pflegeerlaubnis für alle Pflegepersonen
- ⇒ berät und informiert in finanziellen Fragestellungen
- ⇒ unterstützt bei der Wahl einer Interessensvertretung der tätigen Kindertagespflegepersonen, sofern dies von den Kindertagespflegepersonen angestrebt wird

Das Angebot der Kindertagespflege ist in Soest in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und ausgebaut worden. Seit 2021/2022 ist die Anzahl der Betreuungsplätze tendenziell rückläufig und liegt im Kindergartenjahr 24/25 bei 140 Ü3 Plätze, die Anzahl der Kindertagespflegepersonen sank von 55 auf 51. Altersbedingt stellen Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit ein. Neue Fachkräfte hinzuzugewinnen und auszubilden gestaltet sich nicht nur in Soest schwierig. 2023 wurde eine 300 -stündige Qualifizierungsmaßnahme gemäß QHB, die ab August 2022 Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege ist, angeboten. Neue Tagespflegepersonen konnten hinzugewonnen werden.

Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der betreuten Kinder ³²

Kindergartenjahr	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Bestand der Kindertagespflegepersonen	65	65	63	58	58	55	51
Bestand der betreuten Kinder einschl. Ü3 Kinder	200	200	197	169	174	145	150

Abb. 39

In der Stadt Soest ist das Angebot der Kindertagespflege gut ausgebaut und gilt als qualitativ gleichwertiges Betreuungsangebot zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Kinder, die in Randzeiten betreut werden und älter als 3 Jahre sind, ist 2024/25 mit insgesamt 10 Kindern sehr gering. Mit dem Bau der neuen Kindertageseinrichtungen wurde in den letzten Jahren das Angebot der erweiterten Öffnungszeiten (ab 6.59 Uhr bis 19 Uhr), in das reguläre Angebot dieser Einrichtungen mit aufgenommen und deckt damit den Bedarf der Randzeitenbetreuung sehr gut. ab. 140 Plätze der 2024/25 geplanten 150 angebotenen Betreuungsplätze in der Kindertagespflege richten sich an U3 Kinder.

³² Einschließlich 10 Ü 3 Kinder, die in Randzeiten betreut werden ,Stand Jan. 2023

Das Platzangebot wird angeboten von:

Kindertagespflegepersonen	51
(davon) Großtagespflegestellen	11

Abb. 40; Stand Jan.2023

Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung für die Kindertagespflege

- Die Kindertagespflege gilt als gleichgestelltes Betreuungsangebot für die U3 Kinder. Der Erhalt und der Ausbau dieser Ressource ist neben dem Angebot der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Planungsziel. Eine kompetente Fachberatung mit ausreichenden Beratungsressourcen für die als selbstständig geltenden Tagespflegepersonen ist dabei eine wichtige Voraussetzung.
- Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich nur an die Kinder, die jünger als drei Jahre sind. Ältere Kinder werden nur in besonderen Ausnahmefällen bzw. in den Randzeiten betreut.
- Die Qualifizierung einer Tagespflegeperson kommt in der Regel nicht nur einem Kind zugute. Im Regelfall haben die Tagespflegepersonen mehrere Kinder gleichzeitig und üben diese Tätigkeit auch über einen längeren Zeitraum aus.
- Das Angebot der Kindertagespflege bietet den Vorteil, dass es flexibel, kurzfristig ohne langfristige Bindungszeiten auf den ansteigenden oder fallenden Bedarf reagieren kann, da keine umfangreichen Baumaßnahmen geplant und umgesetzt werden müssen. So können temporär Fehlbedarfe /Überhänge ausgeglichen werden, Überhänge führen nicht zu finanziellen Verpflichtungen.
- Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Tagespflegepersonen wurden 2023 durch veränderte Richtlinien verbessert.³³Jeweils zum 01. August eines Jahres erfolgt eine Fortschreibung der laufenden Geldleistung gem. §24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen bei der Förderung der Kindertageseinrichtungen. Die nächste Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2024/25.
- Seit 2020 arbeitet eine Fachkraft im Rahmen einer mobilen Vertretung, um im Falle des krankheitsbedingten Ausfalles einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung kurzfristig einspringen zu können. Seit 2022 wird durch das SEN ein weiteres Vertretungsmodell in der Kindertagespflege angeboten.
- Mit der Freischaltung des Vormerkungsverfahrens für das Kindergartenjahr 2024/25 wurde auch das Angebot der Kindertagespflege in das digitale Vormerkungsverfahren mit aufgenommen. Durch den Cyberangriff im November fiel diese Möglichkeit nach kurzer erster Erprobung aus.

³³ Vgl JHA .Beschluss vom 16.08.2023 über die Richtlinien der Stadt Soest zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

9.0 Zusammenfassung und Planungsempfehlungen

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr stehen die Jugendämter in der Planungs- und Gewährleistungspflicht. Dabei sind drei wesentliche Faktoren zu berücksichtigen:

- ❖ Bevölkerungswachstum
- ❖ Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen
- ❖ Wohnraumentwicklung

Bei der abschließenden Analyse ist zu berücksichtigen, dass sich die errechneten Bedarfe aus „gesetzten“ und „variablen“ Werten zusammensetzen.

Der „gesetzte Bedarf“ betrifft die Kinder, die bereits geboren sind oder tatsächlich in Soest leben. Der „variable Bedarf“ betrifft die Werte, die noch unbekannt sind, wie z.B. die Kinder, die zukünftig geboren werden, das zukünftige Anmeldeverhalten der Eltern, die Wohnraumentwicklung und die Anzahl der Zu- und Fortzüge von Familien mit Kleinkindern.

Verlässt man sich bei der kommunalen Planung auf überregionale bzw. bundesweite Umfragen zum Betreuungsbedarf läuft man Gefahr, dass der vor Ort bestehende Bedarf unter- bzw. überschätzt wird. Bisher wurde für den vorliegenden Bericht der kommunale Wohnraumentwicklungsbericht³⁴ und der Demografiebericht 2020 und 2021³⁵ der Stadt Soest herangezogen, um die kommunalen Entwicklungen besser einschätzen zu können.

Einmal mehr zeigt sich 2024, dass verlässliche Bevölkerungsprognosen nicht möglich sind. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen nehmen direkten Einfluss auf die Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung und die Menschen planen sowohl Familienplanung als auch Erwerb von Eigentum anders als noch ein Jahr zuvor angenommen.

Abgebildet werden können lediglich Tendenzen und Risiken, die sich ergeben können und die bei der Entscheidungsfindung zu möglichen Maßnahmen Hilfestellung geben sollen. Werden die geplanten Neubaugebiete in Soest umgesetzt und wenn ja, wann, werden Familien wieder mehr Kinder bekommen, wie viele Kinder werden zukünftig integrativ betreut werden müssen. Eine seriöse Bedarfsplanung muss sich diesen Fragen immer wieder stellen und die Entwicklung sehr genau und differenziert wahrnehmen, zeitnah reagieren und in die Entwicklungen in die jährliche Planung mit einbeziehen.

Für Soest heißt das 2024/25 sind bedarfsgerecht Plätze für U3 und Ü3 Kinder vorhanden. In den Folgejahren wird ausschlaggebend sein, wie sich Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung in Soest weiterentwickeln wird.

³⁴ vgl. Wohnraumentwicklungsbereich 2018

³⁵ vgl. Berichte der Abt. Stadtplanung und Geo -Service der Stadt Soest/ Homepage der Stadt Soest

Übersicht Fehlbedarf/Überhang an Betreuungsplätzen 2024 - 2028 U3 & Ü3								
			Prognoserechnung					
	Pla- nungs- jahr U3 24/25	Pla- nungs- jahr Ü3 23/24	U3 2025/26	Ü3 P 2025/26	U3 2026/27	Ü3 2026/27	U3 2027/28	Ü3 2027/2028
Anzahl Kinder	1.190	1.412	1.227	1.385	1.214	1.306	1.211	1.262
Planung Bestand Kitas	428	1.418	420	1.410	420	1.410	420	1.410
Planung Bestand Kinder- tagespflege	140	./.	140	./.	140	./.	140	./.
Ges. Bestand	568	1.418	560	1.410	560	1.410	560	1.410
Zuzüge	./.	./.	./.	./.	17	20	11	14
Abgestimmter Bedarf ³⁶	535 (45%)	1.398 (99%)	552 (45%)	1.371 (99%)	554 (45%)	1.312 (99%)	550 (45%)	1.264 (99%)
Überhang/ Fehlbedarf Ohne Zuzug	+33	+20	+8	+39	+6	+98	+10	+146

Abb. 41

Bedarfsanalyse und Massnahmeplanung:

- ⇒ Die Anzahl der Zuwanderungen, die Anzahl der Kinder in den verschiedenen Altersgruppen und die zu erwartenden Geburten sind Variablen, die nicht kalkulierbar sind. Verlässliche Bevölkerungsprognosen, die auch Zuzüge berücksichtigen liegen nicht vor. Es können lediglich Tendenzen aufgezeigt werden, gerade die letzten Jahre zeigen, dass diese Tendenzen, die Zunahme der Kinder durch Neubaugebiete angesichts der Marktsituation nicht erfolgte. Die Kommune ist dennoch verpflichtet, die Betreuungsbedarfe von Eltern bedarfsgerecht einzuschätzen, einzuplanen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umzusetzen. Dabei ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zwischen Verwaltung und Politik abzuwägen, ob tendenziell zu wenig oder zu viel Betreuungsplätze geplant werden. Die Stadt Soest hat in den letzten Jahren den Weg gewählt, der im Einklang mit dem politischen Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt. Diese Strategie hat erfolgreich dazu geführt, dass der Rechtsanspruch für Eltern, die ein Betreuungsangebot für ihr Kind wünschen, verlässlich umgesetzt werden kann.
- ⇒ Die Versorgungsquote für die U3 Kinder wurde für 2024/25 von 43% auf 45 % bedarfsgerecht³⁷ erhöht; dies entspricht dem aktuell vorhergesehenen Bedarf, der weiter ansteigt.

³⁶ einschl. der Zuzüge ab 2026/27

³⁷ Bedarfsgerecht = jedes Kind mit Rechtsanspruch erhält in Soest in der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Monaten ein Betreuungsangebot in einer Kita oder der Kindertagespflege

- ⇒ Der Überhang im U 3 Bereich ist u.a. auf den Geburtenrückgang von 420 Geburten in 2023 auf 360 in 2023 zurückzuführen. Dieser Rückgang innerhalb eines Jahres war nicht vorhersehbar und ist wahrscheinlich auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zurückzuführen.
- ⇒ Die Ausbauplanung, die heute perspektivisch zu einem Überhang U3 und Ü3 in den nächsten Jahren führt ist auf die Entwicklung der Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung zurückzuführen. 2021 ging man davon aus, dass Familien durch die Neubaugebiete Soester Norden Abschnitt 2, Hilchenbach, Strabag und Coca - Cola hinzukommen werden. Die tatsächliche Entwicklung verlief anders, die Bauwirtschaft stagniert seit 2022, die Neubaugebiete sind nicht, wie ursprünglich geplant, bezogen worden. Sichere Aussagen zur Fertigstellung der geplanten Wohneinheiten können zurzeit nicht erfolgen. Eine Baugenehmigung ist bis zu 3 Jahren gültig, Dabei spielen aktuelle Entwicklungen in der Baubranche, fehlende Fachfirmen, Lieferverzögerungen, fehlende Baustoffe, Inflation usw. eine entscheidende Rolle.
- ⇒ Nur die Planung und Fertigstellung neuer Wohneinheiten an der Clevischen Strasse können heute verlässlich einbezogen werden. Dort werden ab 2026 insgesamt ca. 380 Wohneinheiten zeitgleich fertiggestellt. Davon werden ca.170 Wohneinheiten voraussichtlich von Familien bezogen werden, die in der Bedarfsplanung ab 2026/27 Berücksichtigung finden.
- ⇒ Die Ausbauplanung der Kindertagesbetreuung hat darüber hinaus die Möglichkeit der Gruppenabsenkung bei inklusiver Betreuung miteingeplant. Kindertageseinrichtungen können für jedes Integrationskind einen Betreuungsplatz in der Gruppe absenken. 2024/25 wurde diese Möglichkeit noch nicht genutzt, da die Kitas über ausreichend Integrationskräfte verfügen. Das KiBiz sieht vor, dass in einer Gruppe nur ein Modell genutzt werden kann; entweder die Gruppenabsenkung oder der Einsatz und die Finanzierung der Integrationskräfte. In Soest werden 135 Kinder inklusiv betreut. Eine Gruppenabsenkung würde somit dazu führen, dass bis zu 135 Plätze weniger zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits vorausschauend mit eingeplant.
- ⇒ Für das Kindergartenjahr 2024/25 stellt sich die Versorgungssituation U3 und Ü3 insgesamt auskömmlich dar. Der Rechtsanspruch von Eltern kann ganzjährig auch innerhalb von 6 Monaten gesetzeskonform umgesetzt werden.
- ⇒ Unvorhersehbar und wenig einschätzbar ist der Bedarf in den Folgejahren. Dies hängt zum einen entscheidend davon ab, wie sich die Vermarktung und die Fertigstellung der neuen Wohneinheiten in den Neubaugebieten Strabag, Hilchenbach und Soester Norden Bauabschnitt 2 gestalten wird. Zum anderen ist nicht absehbar, wie sich die Geburtenquote weiter entwickeln wird und wie die Möglichkeit der Gruppenabsenkung bei inklusiv betreuten Kindern von den Kindertageseinrichtungen gewünscht wird.
- ⇒ Sofern die sonderpädagogischen Einrichtungen Kattrop und Hultrop aufgelöst werden sind darüber hinaus ca. 15 bis 20 Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreuen; auch hier wird es zu Gruppenabsenkungen kommen müssen, um den Kindern gerecht werden zu können. Zu dieser Thematik wird im Frühjahr 2024 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Leitungskräften Kita, Fachberaterinnen, Trägervorteiler:innen sowie Mitarbeitenden der Verwaltung, Vorschläge erarbeiten.

- ⇒ Das Angebot an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege für die U3 Kinder liegt 2024/25 konstant bei ca. 140 Betreuungsplätzen. Durch den in 2023 angebotenen Qualifizierungskurs zur Tagespflege nach QHDB in Kooperation mit der VHS Soest, konnten 2 neue Tagespflegepersonen dazu gewonnen werden, die zuvor altersbedingt weggefallen sind. Die Stadt Soest hat keinen verbindlichen Zugriff auf diese Plätze, da die Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig sind und auch Kinder außerhalb des Stadtgebietes aufnehmen können. Die Entscheidung obliegt allein den Kindertagespflegepersonen.
- ⇒ Ein Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines Jahres. Die meisten Kinder werden zu diesem Aufnahmedatum angemeldet. Die Kommune ist aber verpflichtet den Rechtsanspruch, spätestens 6 Monate nach der Bedarfsanmeldung der Eltern umzusetzen und einen Betreuungsplatz anzubieten, d.h. die Bedarfsplanung muss auch berücksichtigen, dass ganzjährige Anmeldungen möglich sind und das Aufnahmedatum auch nach dem 01.08. liegen kann. Freie Betreuungsplätze sind somit auch nach dem 01.08. vorzuhalten. Auswertungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass Eltern von diesem Recht Gebrauch machen. Somit dürfen nicht alle Betreuungsplätze zum 01.08. eines Jahres belegt sein. Vorübergehende freie Betreuungsplätze werden gezielt mit eingeplant, um den Rechtsanspruch abdecken zu können.

10.0 Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss

Folgende Empfehlungen sollten im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden:

- ⇒ Die Angebots- und Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung ist gem. § 4 KiBiz jährlich zu gewährleisten. „...Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen...“
- ⇒ Im Rahmen der Kooperation ist mit der Abteilung Stadtentwicklung regelmäßig über den Stand der Planung/Fertigstellung von Wohneinheiten in Soest ein Austausch gewährleistet, um die Wohnraumentwicklungen und die damit verbundene Bevölkerungsprognose, frühzeitig in die Bedarfsplanung mit einbeziehen zu können. Eine fundierte Bevölkerungsprognose, mit Aussagen über die Zielgruppe 0-5 Jahre, die die regionale Wohnraumentwicklung miteinbezieht, liegt für Soest nicht vor, es können lediglich Tendenzen aufgezeigt werden.
- ⇒ Für Gruppen, die Integrationskindern betreuen, ist im Rahmen der Bedarfsplanung zukünftig mögliche Gruppenabsenkung zu prüfen und mit einzubeziehen, sofern dies die gesamtstädtische Bedarfsplanung ermöglicht. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe Vorschläge erarbeiten. Dabei sollen zunächst die Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, deren Anteil an Integrationskindern verhältnismäßig hoch sind.

Die gesetzlich angestrebte Auflösung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist dabei zu berücksichtigen.

- ⇒ 2024/25 wird für den Waldorf Kindergarten und die Kita Talitha Kumi eine Ausnahmegenehmigung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz in Anspruch genommen. Dadurch ist es möglich, nicht genutzte U3 Plätze mit Ü3 Kindern zu besetzen, sofern im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellt wird, dass alle vorhandenen und geförderten U3 Plätze grundsätzlich vorrangig mit U3 Kindern besetzt wurden. Die Ausnahme gilt nur für das Kindergartenjahr 2024/25.
- ⇒ Der Regenbogen Kindergarten bietet ab dem 01.08.2024 den Gruppentyp II an. Damit erhöht sich das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren während sich das Betreuungsangebot für Kinder über drei Jahren verringert. Die finanziellen Mittel für notwendige Umbaumaßnahmen wurden im Rahmen des Investitionsprogrammes 2023 beantragt.
- ⇒ Das KiBiz schreibt für die Kinder, die sich im Übergang zur Schule befinden und bereits aus der Kindertageseinrichtung entlassen wurden, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bis zum Schulbeginn vor. Die Verwaltung hat entsprechende Maßnahmen vorbereitet. Die Diakonie- Ruhr -Hellweg wird im Sommer 2024 55 Betreuungsplätze (von 8 Uhr - 16 Uhr) an verschiedenen Standorten (Wiesegrundschule, Johannesgrundschule, Petri -Grundschule) zur Verfügung stellen. Die Kosten werden zu 2/3 von den Eltern, zu 1/3 von der Kommune übernommen.
- ⇒ Die Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuungsplätze für Grundschulkinder ab 2026 liegt bei der Abteilung Schule. Entsprechende Analysen, Maßnahmen und deren Umsetzung sind durch die Abteilung Schule zu planen und umzusetzen. Notwendige Beschlüsse sind im zuständigen Schulausschuss zu verabschieden. Die Jugendhilfeplanung ist in den Prozess miteinzubeziehen.

Sozialgesetzbuch VIII

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

¹⁾

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, dass das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Absatz 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24 gilt gemäß Artikel 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) ab 1. August 2013 in folgender Fassung:

„§ 24
Anspruch auf Förderung
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Zeitstrahl für das abgestimmte Aufnahmeverfahren in den Soester Kindertageseinrichtungen 2024/25	
Ab 01.08.2023	Freischaltung Kitaplace für Vormerkungen 2024/25
Bis 31.12.2023	Vormerkungen sammeln
Ab Mitte September – Ende November	Gespräche mit zur Bedarfsplanung 25/25
08.01.2024- 19.01.2024	- die 1. Wunscheinrichtungen stellen ihre Neuaufnahmen nach Priorität 1 zusammen und schalten ggf. die übrigen Vormerkungen, die nicht berücksichtigt werden können, frei. - für die ausgewählten Aufnahmen wird in Kita Place ein Platzangebot gemacht.
22.01.2024 - 26.01.2024	- die 2. Wunscheinrichtungen prüfen, ob und ggf. welche weitergeleiteten Vormerkungen berücksichtigt werden können und schalten ggf. die übrigen Vormerkungen, die nicht berücksichtigt werden können, frei. - für die ggf. ausgewählten Aufnahmen wird in Kita Place ein Platzangebot gemacht.
29.01.2024- 02.02.2024	- die 3. Wunscheinrichtungen prüfen, ob und ggf. welche weitergeleiteten Vormerkungen berücksichtigt werden können und schalten ggf. die übrigen Vormerkungen, die nicht berücksichtigt werden können, frei. - für die ggf. ausgewählten Aufnahmen wird in Kita Place ein Platzangebot gemacht.
05.02.2024 - 09.02.24	Die Eltern erhalten eine Platzzusage. Eltern, die noch kein Platzangebot erhalten haben, erhalten vom Jugendamt ein Alternativangebot.
März 2024	Der Jugendhilfeausschuss beschließt formell die Bedarfsplanung 2024/25
15.03.2024	Das Jugendamt meldet den Beschluss dem Landschaftsverband
18.03.2024 - 31.03.2024	Die Eltern erhalten die endgültige Zusage über einen Betreuungsplatz; in Kita Place werden die Aufnahmen auf „<i>Vertrag geschlossen</i>“ gesetzt. Absagen erhalten die Eltern nicht.